



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 7. Juli 2026

Nummer 326

Landeswahlleiter

Vorbereitung und Durchführung der kommunalen allgemeinen Neuwahlen am 13.09.2026

Bek. d. Landeswahlleiters v. 19.06.2026 – LWL 11421/9.2.9 –

- Bezug:**
- a) AV d. MJ v. 30.06.2022 (Nds. Rpfl. S. 249)
– VORIS 31640 –
 - b) Bek. v. 23.07.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 372)
 - c) RdErl. d. MW v. 20.08.2020 (Nds. MBl. S. 1066), zuletzt geändert durch
RdErl. d. MW v. 07.07.2026 (Nds. MBl. 2026 Nr. 325)
– VORIS 93150 –

Die kommunalen allgemeinen Neuwahlen finden am Sonntag, dem 13.09.2026, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen die nachstehenden Hinweise gegeben:

Inhaltsübersicht

- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Aktuelle Änderungen im Kommunalwahlrecht
 - 1.2.1 Änderungen des NKomVG
 - 1.2.2 Änderungen des NKWG
 - 1.2.3 Änderungen der NKWO
 - 1.2.4 Änderungen der WahlKostVO
- 2. Wahlorgane**
 - 2.1 Wahlleitung
 - 2.2 Bildung der Wahlausschüsse
 - 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
 - 2.4 Wahl Ehrenämter
 - 2.5 Unparteiische Amtsführung
 - 2.6 Mitgliedschaft in Wahlorganen

- 2.7 Öffentlichkeitsgrundsatz
- 2.8 Zahlung einer Entschädigung
- 3. Wahlbezirke und Wahlräume**
- 3.1 Bildung der Wahlbezirke
- 3.2 Briefwahlbezirke
- 3.3 Sonderwahlbezirke
- 3.4 Wahlräume
- 4. Wahlberechtigung**
- 4.1 Wohnsitz
- 4.2 Wahlausschlussgründe
- 4.3 Wahlrechtsbestätigung
- 5. Wählerverzeichnisse**
- 5.1 Eintragung der Wahlberechtigten
- 5.2 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
- 5.3 Berichtigung der Wählerverzeichnisse
- 5.4 Abschluss der Wählerverzeichnisse
- 5.5 Auszüge und Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis
- 6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten**
- 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
- 7.1 Antragstellung
- 7.2 Erteilung von Wahlscheinen
- 7.3 Versendung der Briefwahlunterlagen
- 7.4 Versendung ins Ausland
- 7.5 Kennzeichnung der Wahlunterlagen
- 7.6 Aushändigung der Briefwahlunterlagen an andere Personen
- 7.7 Wahlscheinverzeichnis
- 7.8 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen
- 7.9 Verlust von Wahlscheinen
- 8. Wahlvorschläge**
- 8.1 Wahlbeteiligungsanzeige
- 8.2 Wahlvorschläge
- 8.3 Unterstützungsunterschriften
- 8.4 Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber
- 8.5 Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen und Bewerber
- 8.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber
- 8.7 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- 9. Stimmzettel**
- 9.1 Stimmzettelgestaltung
- 9.2 Wahlvorschlagsnummern
- 9.3 Angaben auf den Stimmzetteln

- 10. Besetzung der Gemeindeverwaltungen am Wahltag**
- 11. Wahlurnen**
- 12. Unzulässige Wahlpropaganda, Störung des Wahlgeschäfts**
- 13. Stimmabgabe**
 - 13.1 Wahrung des Wahlheimnisses
 - 13.2 Besondere Hinweise für Wahlvorstände
 - 13.3 Briefwahl
 - 13.4 Mängel bei der Stimmabgabe
- 14. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse**
 - 14.1 Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung
 - 14.2 Reihenfolge der Ergebnisermittlung
 - 14.3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
 - 14.4 Gültigkeit der Stimmen
 - 14.5 Briefwahlergebnis
 - 14.5.1 Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in die Wahlbezirke
 - 14.5.2 Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses
 - 14.6 Abgabe von Stimmzetteln an einen anderen Wahlvorstand
 - 14.7 Schnellmeldung
- 15. Wahlstatistik**
- 16. Wahlvordrucke**
- 17. Besonderheiten bei der Wahl von Samtgemeinderäten, Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen**
 - 17.1 Wahlschein
 - 17.2 Wahlbriefumschlag
 - 17.3 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge
 - 17.4 Bericht über die Wahlergebnisse
- 18. Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**
- 19. Hinweise zur Wahlwerbung durch Parteien; Impressumspflicht**
- 20. Wahlbekanntmachung**
- 21. Wahlkosten**
- 22. Erfahrungsberichte**
- 23. Zentrale Wahlaufgaben, Erreichbarkeit**

1. Geltende Rechtsvorschriften

1.1 Für die Wahlen gelten

- a) das NKWG i. d. F. vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30),
- b) die NKWO vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30),
- c) die wahlrechtlichen Bestimmungen des NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30),

- d) die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 36),
- e) die WahlKostVO vom 26.05.2009 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2023 (Nds. GVBl. S. 246).

1.2 Aktuelle Änderungen im Kommunalwahlrecht

Die wahlrechtlichen Vorschriften sind seit den letzten allgemeinen Kommunalwahlen 2021 geändert worden, insbesondere durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), dessen Regelungen am 07.05.2026 in Kraft getreten sind. Auf folgende Änderungen des NKomVG, des NKWG und der NKWO wird besonders hingewiesen:

1.2.1 Änderungen des NKomVG

Am 29.01.2025 ist im Wesentlichen folgende Änderung des NKomVG in Kraft getreten:

- Die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) wurde von fünf auf acht Jahre verlängert (§ 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Am 07.05.2026 sind im Wesentlichen folgende Änderungen des NKomVG in Kraft getreten:

- Die Kommune teilt den Tag des Bürgerentscheids dem MI mit (§ 33 Abs. 2 Satz 3 NKomVG).
- Ist keine oder kein HVB im Amt, so wird die Verpflichtung von der oder dem Abgeordneten vorgenommen, die oder der der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend (§ 60 Satz 2 NKomVG).
- Die Wahl der oder des Vorsitzenden wird von dem Mitglied geleitet, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend (§ 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).
- Das Mitglied, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend, zieht in den Fällen des § 67 Satz 6 NKomVG auch das Los (§ 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).
- Der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat wählt in seiner Sitzung unter Leitung des am längsten dem Ortsrat oder Stadtbezirksrat angehörenden anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend (§ 92 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).
- Bei der ersten Ratssitzung wird die Sitzung bis zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch das Ratsmitglied geleitet, das dem Rat die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend (§ 103 Satz 2 NKomVG).
- Der Personenkreis, der für das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors in Frage kommt, wird erweitert. Nach § 106 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKomVG bestimmt der Rat andernfalls, dass die übrigen Aufgaben einer oder einem Beschäftigten der Samtgemeinde übertragen werden.

1.2.2 Änderungen des NKWG

Am 07.05.2026 sind im Wesentlichen folgende Änderungen des NKWG in Kraft getreten:

- Mitteilung des Wahltags einer Wahl aus besonderem Anlass an die Landeswahlleiterin oder an den Landeswahlleiter durch die Wahlleitung (§ 6 Abs. 3 NKWG);
- Bestellung von bis zu zwei weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Wahlleitung aus dem Kreis der Beschäftigten durch die Vertretung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 NKWG);
- Pflicht der Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Schriftführerinnen und Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen durch das Gesetz (§ 10 Abs. 1 NKWG);

- Pflicht der Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen durch das Gesetz (§ 12 Abs. 4 NKWG);
- Ersatz des Wortes „Wahlanzeige“ durch das Wort „Wahlbeteiligungsanzeige“ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2, § 22 Abs. 2 und § 45 i Nr. 2 NKWG);
- Neuregelung der Höherzonung für Samtgemeindewahlen (§ 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG); die Parteimitglieder oder deren Delegierte, die die Bewerberinnen und Bewerber für die Samtgemeindewahl bestimmen, können auch die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl in der Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde bestimmen, sofern in dieser Mitgliedsgemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist; sofern in der Samtgemeinde ebenfalls keine Parteiorganisation vorhanden ist, können die Parteimitglieder oder deren Delegierte, die die Bewerberinnen und Bewerber für die Kreis- oder Regionswahl bestimmen, auch die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl in der Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde bestimmen, in der keine Parteiorganisation vorhanden ist;
- Absage der Wahl, wenn der Wahlausschuss feststellt, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht ausreicht, um mindestens die Hälfte der in § 46 Abs. 1 bis 5 NKomVG bestimmten Zahl der Abgeordneten zu erreichen (§ 28 Abs. 7 NKWG);
- Regelung der Rechtsfolgen bei Absage einer Wahl (§ 41 Abs. 1 bis 4 NKWG);
- Erweiterung der Zeitspanne für die Fortgeltung der vom Landeswahlausschuss getroffenen Feststellung über die Anerkennung als Partei im Rahmen von kommunalen Wahlen sowie Änderung des Begriffs „allgemeiner Kommunalwahltag“ in den Begriff „Wahltag der allgemeinen Neuwahlen“ (§ 42 Abs. 6 NKWG);
- Mitteilung einer Direktwahl und einer Stichwahl an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter durch die Wahlleitung (§ 45 b Abs. 5 NKWG);
- Änderung der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Direktwahl vom 55. Tag vor der Wahl auf den 69. Tag vor der Wahl (§ 45 d Abs. 6 NKWG);
- Möglichkeit der Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Amt als HVB durch Einbindung der Kommunalaufsichtsbehörden und des niedersächsischen Verfassungsschutzes (§ 45 d Abs. 7 NKWG);
- Änderung der Zeitspanne für die Fortgeltung der vom Landeswahlausschuss getroffenen Feststellung über die Anerkennung als Partei im Rahmen von kommunalen Direktwahlen (§ 45 d Abs. 10 NKWG);
- Klarstellung, dass Beteiligte an der Verhandlung im Wahlprüfungsverfahren und an der Wahlprüfungsentscheidung nicht mitwirken dürfen (§ 47 Abs. 3 NKWG).

1.2.3 Änderungen der NKWO

Am 07.05.2026 sind im Wesentlichen folgende weitere Änderungen der NKWO in Kraft getreten:

- In einem Sonderwahlbezirk darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, dass weniger als 30 Wählerinnen und Wähler zu erwarten sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2 NKWO).
- Nach § 7 Abs. 1 und 2 NKWO werden neben der Wahlleitung auch die Stellvertretungen bekannt gegeben.
- Die oder der Vorsitzende der Vertretung weist die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 NKWG zur Wahlleitung und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter berufenen Personen auf die nach § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NKWG bestehende Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen hin (§ 7 Abs. 3 NKWO).
- Die oder der Vorsitzende weist die übrigen Mitglieder und die Schriftführerin oder den Schriftführer auf die nach § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NKWG bestehende Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung

ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen hin (§ 9 Abs. 5 NKWO).

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher wird von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, auf die nach § 12 Abs. 4 NKWG bestehende Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen hingewiesen. Die weiteren Mitglieder des Wahlvorstands werden am Wahltag vor dem Beginn ihrer Tätigkeit durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes hingewiesen (§ 10 Abs. 4 NKWO).
- Für die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist es künftig ausreichend, wenn mindestens 30 Wahlbriefe auf einen Briefwahlvorstand entfallen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 NKWO).
- Die Wahlbenachrichtigung ist als amtliche Wahlunterlage auf der Karte oder dem Briefumschlag kenntlich zu machen (§ 18 Abs. 1 NKWO).
- Die Möglichkeit, die Beantragung eines Wahlscheins durch Telegramm oder Fernschreiben vornehmen zu können, wurde gestrichen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 NKWO).
- Der Aufdruck von zusätzlichen Angaben auf den Briefwahlumschlag, wie den Wahlbezirk, und die Kennzeichnung als amtliche Wahlunterlage wurde geregelt (§ 24 Abs. 5 und 7 NKWO).
- Die Möglichkeit, die Briefwahl vor Ort auszuüben, wenn die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde oder Samtgemeinde abholt, wurde eingerichtet (§ 24 Abs. 8 NKWO).
- Künftig können auch verlorene Wahlscheine ersetzt werden (§ 24 Abs. 9 NKWO).
- Zu der Bekanntmachung nach § 30 NKWO (Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, Erteilung von Wahlscheinen) sind in § 30 Nrn. 2 und 4 NKWO datenschutzrechtliche Regelungen aufgenommen worden:
 - in Nummer 2: welche Arten von personenbezogenen Daten im Wählerverzeichnis eingetragen sind sowie wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten beantragt werden kann und
 - in Nummer 4: welche Arten von personenbezogenen Daten in einem Wahlschein enthalten sind und wo, in welchem Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann.
- Das Wort „Wahlanzeige“ wird durch das Wort „Wahlbeteiligungsanzeige“ ersetzt (§ 34 Abs. 1 und 2 und § 72 Abs. 4 Satz 2 NKWO).
- Es besteht die Möglichkeit, neben einem Ordens- oder Künstlernamen einen im Personalausweis oder Pass eingetragenen Doktorgrad auf dem Stimmzettel für die Wahl der Vertretung (§ 39 Abs. 1 Sätze 6 bis 8 NKWO) und für die Direktwahl (§ 40 Abs. 2 NKWO) anzugeben, sowie die Verpflichtung, den vollständigen Familiennamen anzugeben und die Möglichkeit, von mehreren Vornamen einen Vornamen für die Angabe auf dem Stimmzettel auszuwählen.
- Die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung wurde in Angleichung an das Bundeswahlrecht präzisiert (§ 51 Sätze 2 bis 4 NKWO).
- Es wurde die Briefwahl vor Ort mit der Einrichtung der Briefwahlstelle mit Wahlkabinen und Wahlurnen detailliert geregelt (§ 53 Abs. 5 NKWO).
- Es wurde die Zusammenlegung der Stimmzettel von zwei Wahlbezirken zum Schutz des Wahlgeheimnisses bei weniger als 30 abgegebenen Stimmen in einem Wahlbezirk für die Feststellung des Wahlergebnisses geregelt (§ 55 Abs. 2 NKWO).
- Um das Wahlgeheimnis zu wahren, ist die Zahl von 30 Wahlbriefen ausreichend (§ 59 Abs. 3 und 5 NKWO und § 61 Abs. 5 NKWO).
- Die Nachzählung von Stimmzetteln durch die Wahlleitung wurde detailliert geregelt (§ 66 Abs. 1 NKWO).

- Es wurden Anpassungen als Folge der gesetzlich neu geschaffenen Möglichkeit der Absage einer Wahl mangels ausreichender Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen (§ 70 Abs. 1, 2 und 4 NKWO).
- Änderungen im Namen oder der Kurzbezeichnung von Parteien nach der Hauptwahl können bei entsprechenden Änderungen in den Wahlvorschlägen für die Wiederholungswahl berücksichtigt werden (§ 71 Abs. 7 NKWO).
- Es wurde aufgelistet, von welchen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung die NKWO abweicht (§ 89).
- Es wurden diverse Mustervordrucke aktualisiert (Anlagen 4, 5, 5 a, 6, 6 a 10 a und 19 zur NKWO).

1.2.4 Änderungen der WahlKostVO

Auch vor den kommunalen allgemeinen Neuwahlen am 13.09.2026 wird für die den Gemeinden von den Landkreisen zu erstattenden Ergänzungsbeträge für die Kosten einer Kreiswahl sowie einer Direktwahl auf Kreisebene eine Anpassung an die allgemeine Preissteigerung geprüft (§ 2 Abs. 3 WahlKostVO).

2. Wahlorgane

(§§ 9 bis 13 NKWG, §§ 7 bis 14 NKWO)

2.1 Wahlleitung

Bewirbt sich die oder der HVB, die oder der gemäß § 9 Abs. 1 NKWG gleichzeitig Wahlleitung ist, für die Direktwahl oder für die Wahl der Vertretung, muss die Vertretung eine neue Wahlleitung berufen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Amt. Die Berufung wird erforderlich, sobald die oder der HVB mündlich oder schriftlich erklärt oder in sonstiger Weise schlüssig zu erkennen gegeben hat, kandidieren zu wollen oder von einer Partei oder Wählergruppe in einer Aufstellungsversammlung mit ihrem oder seinem Einverständnis als sich bewerbende Person gewählt worden ist.

Der Wechsel im Amt der Wahlleitung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Unabhängig von der Wahlteilnahme der bisherigen Wahlleitung oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bleibt es der Vertretung unbenommen, andere Personen nach § 9 Abs. 3 NKWG als Wahlleitung und als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu berufen. Bisher konnte die Vertretung – neben der gesetzlich vorgesehenen Stellvertretung (Vertreterin oder Vertreter im Amt) – lediglich eine weitere Person aus dem Kreis der Beschäftigten zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter berufen. Seit dem Inkrafttreten der Änderung des NKWG vom 07.05.2026 ist es nunmehr möglich, eine zweite zusätzliche Stellvertretung zu berufen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 NKWG).

2.2 Bildung der Wahlausschüsse

Vorschläge für die Berufung von Wahlausschussmitgliedern können auch die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen machen, die nicht in der jeweiligen Vertretung vertreten sind. Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 Satz 2 NKWO (Reihenfolge der Berufung) ist eine Regelvorschrift. Sie lässt es zu, besondere Verhältnisse eines Wahlgebiets zu berücksichtigen und ggf. von der Reihenfolge des Regelfalls abzuweichen. Dazu gehört die Möglichkeit, den Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe außer Betracht zu lassen, wenn sie an der letzten Wahl nicht teilgenommen oder dabei nur eine sehr geringe Stimmenzahl erhalten hat. Andererseits kann der Vorschlag einer „neuen“ Partei oder Wählergruppe berücksichtigt werden, wenn sie sich auf eine beachtliche Resonanz in der Wählerschaft berufen kann.

Die Ernennung der von den Parteien oder Wählergemeinschaften im Wahlgebiet benannten Personen erfolgt üblicherweise entsprechend der Stimmanteile, die die Parteien und Wählergruppen bei der letzten Wahl zur Vertretung erzielt haben. Auf diese Weise wird eine sachliche und nachvollziehbare Überprüfung ermöglicht und gleichzeitig sichergestellt, dass die politischen Kräfte im jeweiligen Wahlgebiet ausgewogen und ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden.

Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Bildung des Wahlausschusses ist festzulegen, welche Stellvertreterin oder welcher Stellvertreter welches Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

Nach § 10 Abs. 1 NKWG sind die Mitglieder des Wahlausschusses und die Schriftführerin oder der Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen gesetzlich verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Schriftführerin oder der Schriftführer werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unmittelbar vor Beginn jeder Sitzung ausdrücklich auf diese Verpflichtung hingewiesen (§ 9 Abs. 5 NKWO).

2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände

2.3.1 Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, ernannt für jeden Wahlbezirk eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher und deren oder dessen Stellvertretung sowie zwei bis sieben weitere Mitglieder. Aus dem Kreis der Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie eine stellvertretende Schriftführerin oder einen stellvertretenden Schriftführer. Die Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers und ihrer oder seiner Stellvertretung kann die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, auf die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher übertragen. Die Zahl der Mitglieder der Wahlvorstände bestimmt die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde. Auf die Bestimmungen über die Mindestbesetzung, die Höchstbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§§ 11, 12 NKWG, § 10 NKWO).

Gerade bei gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen hat es sich in der Praxis bewährt, die Zahl der zu berufenden Mitglieder eines Wahlvorstandes – im Rahmen der gesetzlichen Begrenzung – eher großzügig anzusetzen. Wird die maximale zulässige Mitgliederzahl von neun Personen ausgeschöpft, erleichtert dies die Aufgabenbewältigung des Wahlvorstandes. Sinnvoll ist es daher in jedem Fall, mindestens sieben, besser jedoch acht, Mitglieder für jeden Wahlvorstand zu benennen. Auf diese Weise können sich die Beteiligten im Verlauf des Wahltages zeitweise abwechseln („Schichtbetrieb“), ohne dass die in § 11 Abs. 4 NKWO vorgeschriebene Mindestbesetzung von drei Personen unterschritten wird oder die Beschlussfähigkeit des Gremiums (siehe Nummer 2.3.4) gefährdet ist.

2.3.2 Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, fordert die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen direkt oder durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlberechtigte als Wahlvorstandsmitglieder vorzuschlagen (§ 10 Abs. 3 NKWO). Die für die Berufung nach § 11 Abs. 1 NKWG zuständige Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, berücksichtigt die Vorschläge nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Zusammensetzung der Wahlvorstände ist nach Möglichkeit auf eine pluralistische Besetzung hinzuwirken, so dass einem Wahlvorstand jeweils Personen angehören, die von unterschiedlichen Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen wurden. Hierdurch wird eine wirksame gegenseitige Kontrolle bei der Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet und zugleich das Vertrauen der Öffentlichkeit in die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens sowie in die sachgerechte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gestärkt.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, die weiteren Mitglieder nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2.3.3 Die Wahlvorstandmitglieder müssen grundsätzlich aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen werden. Werden darüber hinaus Beschäftigte der Gemeinde berufen, müssen diese nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt sein (§ 11 Abs. 3 NKWG). Die Heranziehung von Beschäftigten der Gemeinde bietet sich insbesondere für die Funktionen der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers an.

Bei der Bildung von Wahlvorständen sollen nicht ausschließlich dieselben Personen herangezogen werden, die bereits bei vorangegangenen Wahlen zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand eingesetzt wurden. Insbesondere solche Personen, die erstmals zu den kommunalen allgemeinen Neuwahlen wahlberechtigt sind, sollen bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Soweit Direktwahlen im Wahlgebiet durchzuführen sind, sollen die Wahlvorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 7 NKWO zugleich für den Termin einer möglichen Stichwahl am 27.09.2026 (siehe § 45 b Abs. 3 NKWG) berufen werden.

2.3.4 Während der gesamten Dauer der Wahl und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein (insgesamt also mindestens drei Mitglieder, § 11 Abs. 4 NKWO), um die Beschlussfähigkeit ununterbrochen sicherzustellen. Ist die Beschlussfähigkeit wegen fehlender Mitglieder nicht gegeben, muss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen oder Ersatz durch die Gemeinde, in Samtgemeinden durch die Samtgemeinde, anfordern.

2.3.5 Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 NKWG sind die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeinden und der Samtgemeinden verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Beschäftigten zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde oder Samtgemeinde wohnen.

Die Landesregierung hat die Aufgabe der Benennung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen. Die Benennung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen gemäß § 11 Abs. 4 NKWG erfolgt daher auf schriftliche Anforderung durch das

Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Auestraße 14

30449 Hannover.

2.3.6 Soweit die Gemeinden, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, bereits zu vorangegangenen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen) Daten von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern erhoben und gespeichert haben, dürfen aufgrund der jeweiligen Ermächtigungen (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes [BWG], § 9 Abs. 4 BWG, § 25 Abs. 3 NLWG oder § 11 Abs. 5 NKWG) diese auch bei den Vorbereitungen für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 verwendet werden, sofern die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen (§ 11 Abs. 5 Satz 3 NKWG). Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger soll dieser Hinweis in deutlicher Form erfolgen.

Verarbeitet werden dürfen folgende personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen in den Wahlvorstand und die dabei ausgeübte Funktion (§ 11 Abs. 5 Satz 4 NKWG).

2.3.7 Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor den Wahlen so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gesichert sind (§ 10 Abs. 5 NKWO).

2.4 Wahl Ehrenämter

Die weiteren Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede und jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 13 Abs. 1 Satz 2 NKWG). Das Ehrenamt darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wahlberechtigte können die Übernahme insbesondere ablehnen, wenn sie:

- Mitglied des Bundestages oder der Bundesregierung sind,
- Mitglied des Landtages oder der Landesregierung sind,
- im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- das 67. Lebensjahr vollendet haben,

- glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Gebrechen gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben, oder
- sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden (§ 50 a Abs. 1 und 2 NKWG).

2.5 Unparteiische Amtsführung

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 4 NKWG).

Zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehört auch, dass die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Einstellung hinweisendes Zeichen (z. B. Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen dürfen (§ 11 Abs. 5 NKWO).

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher wird von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, auf diese gesetzlich bestehende Verpflichtung hingewiesen; dies geschieht in der Regel im Zuge der Berufung. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes werden am Wahltag vor Beginn ihrer Tätigkeit durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes hingewiesen (§ 10 Abs. 4 NKWO).

2.6 Mitgliedschaft in Wahlorganen

Aufgrund von § 13 Abs. 2 NKWG dürfen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge einem Wahlorgan nicht angehören. In die Wahlorgane sind nur Wahlberechtigte zu berufen, die bei keiner der gleichzeitig stattfindenden Wahlen als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag auftreten. Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber gewählt oder zur Vertrauensperson eines Wahlvorschlages bestimmt werden, so ist gemäß § 13 NKWO eine Neubesetzung vorzunehmen; diese Regelung gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder.

2.7 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 NKWG) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb sind die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in öffentlicher Sitzung zu treffen. Während der Wahlhandlung sowie der Stimmenauszählung hat jede Person Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Grundsatz der Öffentlichkeit hindert den Wahlvorstand jedoch nicht daran, bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu regeln. Gleiches gilt auch, sofern im Wahlraum anwesende Personen die Stimmabgabe anderer Personen beeinflussen oder stören. Der Wahlvorstand kann bei Störungen oder Beeinflussung der Wahlhandlung oder der Auszählung in Ausübung des ihm obliegenden Hausrechts Personen des Raumes verweisen. Wahlberechtigten ist zunächst allerdings grundsätzlich die Stimmabgabe zu ermöglichen.

2.8 Zahlung einer Entschädigung

Die für die Entschädigung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie der übrigen Mitglieder eines Wahlvorstandes (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 NKWO) anfallenden Wahlkosten werden den Gemeinden von den Landkreisen nach § 50 Abs. 6 Satz 2 NKWG i. V. m. § 2 Abs. 2 WahlKostVO in Höhe von 235,00 EUR, bei verbundenen Wahlen in Höhe von 117,50 EUR, erstattet. Dieser Betrag ist verbindlich. Wird den Mitgliedern der Wahlvorstände ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der Kostenerstattung nicht berücksichtigt werden.

3. Wahlbezirke und Wahlräume

(§ 8 NKWG, §§ 4 bis 6 NKWO)

3.1 Bildung der Wahlbezirke

Zuständig für die Bildung der Wahlbezirke sind die Gemeinden, in Samtgemeinden die Samtgemeinde. In der Regel bilden Gemeinden, in Samtgemeinden, die Samtgemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Wahlbezirk (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NKWO). Mit Blick auf den allgemein gestiegenen Briefwähleranteil kann hinsichtlich der Größe der Wahlbezirke ein Abweichen von diesem Grundsatz im Einzelfall gerechtfertigt sein.

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 4 Abs. 2 Satz 2 NKWG). Es kann sich daher auch in Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, vor allem in ländlichen Gebieten, als sinnvoll erweisen, mehrere Wahlbezirke zu bilden. Die Zahl der zu erwartenden Wählerinnen und Wähler je Wahlbezirk darf unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen und des bei den letzten Wahlen erhöhten Briefwähleranteils im jeweiligen Wahlbezirk nicht unter 30 liegen. Deshalb hat die Gemeinde bereits bei der Einteilung der Wahlbezirke eine möglichst belastbare Schätzung der voraussichtlichen Anzahl der Wählerinnen und Wähler und des voraussichtlichen Briefwähleranteils vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist der Zuschnitt sehr kleiner Wahlbezirke zu überprüfen, um die Notwendigkeit einer Anordnung nach § 55 Abs. 2 NKWO durch die Wahlleitung am Wahlabend nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bewährte und bei den Wahlberechtigten durch vorangegangene Wahlen bekannte Wahlbezirksstrukturen sollten nach Möglichkeit beibehalten werden. In jedem Falle sind die Planungen hinsichtlich der Wahlbezirkseinteilung so auszurichten, dass auch ein größerer Andrang von Wählerinnen und Wählern in den Wahlräumen von den Wahlvorständen problemlos bewältigt werden kann und längere Wartezeiten bei der Stimmabgabe vermieden werden. Ferner ist eine gleichmäßige Auslastung der Wahlvorstände anzustreben.

3.2 Briefwahlbezirke

Wird in einer Gemeinde das Briefwahlergebnis gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 NKWG gesondert ermittelt, sind hierfür besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu bilden; in Samtgemeinden obliegt dies der Samtgemeinde.

Obwohl weder NKWG noch NKWO den Begriff „Briefwahlbezirk“ verwenden, entsteht ein solcher faktisch durch die gebietsbezogene, regelmäßig an den allgemeinen Wahlbezirken („Urnenwahlbezirken“) ausgerichtete Zuständigkeitszuweisung an die Briefwahlvorstände. Entscheidend ist somit, ob einem Briefwahlvorstand das gesamte Wahlgebiet oder bestimmte Teile hiervon übertragen werden.

In kleineren Gemeinden erstreckt sich die Zuständigkeit regelmäßig auf das gesamte Gemeindegebiet. In Gemeinden, deren Wahlgebiet in Wahlbereiche aufgeteilt ist, ist das Wahlergebnis für die Wahlbereiche getrennt festzustellen (§ 35 NKWG). Bei der Bildung der Briefwahlbezirke sind die Abgrenzungen der Wahlbereiche zwingend zu berücksichtigen. Die Festlegung der Briefwahlbezirke erfolgt daher grundsätzlich wahlbereichsbezogen.

In einem Briefwahlbezirk sind jene Briefwahlstimmen auszuwählen, die von Wählerinnen und Wählern des jeweils zugeordneten Wahlbereichs eingegangen sind. Die Zuordnung der Wahlbriefe ist anhand der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbereich vorzunehmen (§ 24 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO).

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses eines Wahlbereichs können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden. In diesem Fall sind ihnen bestimmte Urnenwahlbezirke des Wahlbereichs zuzuordnen; hierfür ist die Angabe des Wahlbezirksnummer auf dem Wahlbriefumschlag erforderlich. Zu vermeiden ist eine rein mengenorientierte Verteilung der Wahlbriefe.

3.3 Sonderwahlbezirke

(§ 5 NKWO)

Neben den allgemeinen Wahlbezirken können bei entsprechendem Bedarf Sonderwahlbezirke für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, eingerichtet werden (§ 5 Abs. 1 NKWO). Mehrere innerhalb eines Wahlbereichs gelegene Einrichtungen können zu einem gemeinsamen Sonderwahlbezirk zusammengeführt werden (§ 5 Abs. 2 NKWO).

In das Wählerverzeichnis eines Sonderwahlbezirks sind die melderechtlich erfassten Wahlberechtigten und – auf Antrag – Wahlberechtigte aus anderen Wahlbezirken der Gemeinde einzutragen, sofern sie sich als Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner oder Beschäftigte in der jeweiligen Einrichtung aufhalten (§ 17 NKWO).

Mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis eines Sonderwahlbezirks entfällt zugleich der Eintrag im sonst für diese Personen maßgeblichen Wählerverzeichnis; bestehende Einträge sind zu löschen.

Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und nicht in das Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirks eingetragen sind, können ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl oder in ihrem zuständigen Wahlbezirk ausüben (§ 25 Abs. 1 NKWO).

Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Einrichtung einen oder mehrere Wahlräume und stellt deren Ausstattung sicher; ein gemeinsamer Wahlvorstand genügt. Für jeden Wahlraum legt die Gemeinde oder Samtgemeinde im Einvernehmen mit der Einrichtung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die konkrete Stimmabgabezeit fest. Die Einrichtung hat die Wahlberechtigten spätestens am Vortag über Wahlraum und Zeitraum der Stimmabgabe zu unterrichten und erforderlichenfalls auf die Möglichkeit der Stimmabgabe im Zimmer hinzuweisen.

Für die Stimmabgabe in den Zimmern können zwei Mitglieder des Wahlvorstandes eingesetzt werden, die sich mit einer verschlossenen, gesonderten Urne zu den Bewohnerinnen und Bewohnern begeben. Die unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels ist sicherzustellen. Nach Abschluss dieser Stimmabgaben ist die Urne in einen Wahlraum zu überführen, wo sie bis zum Ende der Wahlhandlung im geschlossenen Zustand verbleibt. Vor der Auszählung werden die Stimmzettel aller Urnen des Sonderwahlbezirks miteinander vermengt. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung ist – soweit möglich – zu gewährleisten.

3.4 Wahlräume

(§ 6 NKWO)

3.4.1 Die Gemeinden und Samtgemeinden bestimmen für jeden Wahlbezirk mindestens einen Wahlraum (§ 6 Abs. 1 NKWO). Bei der Bestimmung der Wahlräume soll auf eine gute Erreichbarkeit durch die Wahlberechtigten und insbesondere auf die Bedürfnisse älterer Wahlberechtigter und Wahlberechtigter mit Mobilitätsbeeinträchtigungen und mit Behinderung besonders Rücksicht genommen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 NKWO). Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen den ungehinderten Zugang zum Wahlraum ermöglicht wird. Deshalb ist bei der Bestimmung der Wahlräume darauf zu achten, dass möglichst wenige Barrieren vorhanden sind oder diese beseitigt werden können, um möglichst vielen Wahlberechtigten die selbständige Stimmabgabe im Wahlraum zu ermöglichen.

Wertvolle Hinweise für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Wahlräumen stellt die von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit herausgegebene Handreichung zu barrierefreien Wahllokalen zur Verfügung (<https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/handreichung-barrierefreie-wahlen?nn=69281627401de22f3aa2ca90>).

3.4.2 Den Wahlberechtigten sollte durch eine zielgenaue und adressatenangemessene Information mitgeteilt werden, welche Wahlräume barrierefrei oder zumindest für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich sind. Darüber hinaus sind Informationen über die Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Geeignetheit für bestimmte Behinderungsformen sinnvoll. Damit ist gewährleistet, dass sich Menschen mit Behinderungen ein Bild davon machen können, ob sie den Wahlraum aufsuchen können oder ggf. Briefwahl beantragen wollen.

Mit der Wahlbenachrichtigung nach dem Muster der Anlage 1 zu § 18 NKWO erfolgt eine entsprechende Information, ob der Wahlraum barrierefrei ist und wo Wahlberechtigte Auskünfte über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können.

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit hat für Wahllokale leicht verständliche Piktogramme zum Download entwickelt. Sie dienen zur Kennzeichnung des Wegs zum Wahllokal sowie zur Beschilderung im Wahlraum (https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Barrierefreie-Wahlen/Piktogramme-Wahllokal/piktogramme_node).

3.4.3 In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, besteht die Möglichkeit, gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Wahlischen des Wahlraumes wählen zu lassen (§ 6 Abs. 3 NKWO). Dazu kann eine Teilung der Wahlberechtigten nach dem Alphabet oder nach Lage ihrer Wohnung vorgenommen werden. Bei entsprechender Teilung des Wählerverzeichnisses bedarf es für jeden Wahlraum, bei mehreren Wahlischen in einem Wahlraum für jeden Wahlisch, je eines eigenen Wahlvorstandes. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen hat.

Die Möglichkeit, gleichzeitig in einem Wahlbezirk mehrere Wahlräume einzurichten, ist, auch wenn es dafür keine explizite Regelung gibt, mit dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 NKWO vereinbar und bietet sich insbesondere bei kleinen, weit auseinanderliegenden Gemeindeteilen, die aufgrund der Einwohnerzahl für sich keinen eigenen Wahlbezirk bilden können, an.

Soweit möglich, sollen Wahlräume in gemeindeeigenen Gebäuden oder anderen öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 NKWO). Bei Nutzung sonstiger (ggf. angemieteter) Wahlräume ist in der Nutzungsvereinbarung jeweils klarzustellen, dass wahlrechtliche Vorschriften Vorrang haben (z. B. hinsichtlich Öffentlichkeit, Beachtung des Beeinflussungsverbots, ggf. Entfernung von Wahlplakaten, Außerbetriebnahme von Videokameras o. ä.). Das Hausrecht des Vermieters ist insoweit eingeschränkt.

4. Wahlberechtigung

(§ 48 NKomVG)

4.1 Wohnsitz

Wahlberechtigt sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzen, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in der Kommune den Wohnsitz haben (§ 48 Abs. 1 NKomVG). Wahlberechtigt sind daher Personen, die am 13.09.2010 oder früher geboren sind und seit spätestens dem 13.06.2026 in der Kommune ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz i. S. des NKomVG ist der Ort der Wohnung i. S. des Melderechts (§ 28 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Der wahlrechtliche Wohnsitz nach § 28 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist bei mehreren Wohnungen gewöhnlich identisch mit der melderechtlichen Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2 BMG). Die Wohnsitzvoraussetzung setzt grundsätzlich das tatsächliche Innehaben einer Wohnung voraus. Die Anmeldung für eine Wohnung allein genügt nicht zur Begründung des Wahlrechts, wenn die Wohnung überhaupt nicht bezogen wird. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines Indizes für das Innehaben der Wohnung. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muss auf andere Weise (z. B. durch Zeugen, Bescheinigung der Arbeitsaufnahme, Mietvertrag o. Ä.) nachgewiesen werden, dass die angegebene Wohnung in der Kommune tatsächlich bezogen wurde. Bei der Fristberechnung ist auf den Tag des tatsächlichen Zuzugs (also nicht der Anmeldung) abzustellen; dieser muss spätestens drei Monate vor dem Wahltag (13.06.2026) erfolgt sein.

Hat jemand mehrere Wohnungen im Bundesgebiet inne, ist die Wahlteilnahme grundsätzlich nur am Ort der Hauptwohnung i. S. des Melderechts zulässig; das ist regelmäßig der Ort, an dem der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen unterstellt wird (vgl. § 21 Abs. 2 BMG). Weist die Person jedoch nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort der Nebenwohnung befindet, so ist dieser Ort (der Nebenwohnung) ihr Wohnsitz (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NKomVG).

Bei der Bestimmung des Wohnsitzes ist ausschließlich auf Wohnungen im Bundesgebiet abzustellen. Verfügt eine Person über eine Wohnung in einer niedersächsischen Gemeinde und eine weitere Wohnung außerhalb Deutschlands, ist daher die ausländische Wohnung für die melderechtliche Bewertung des

Wohnsitzes unbeachtlich. Folglich gilt die Wohnung in der niedersächsischen Gemeinde zwingend als Wohnsitz i. S. des § 28 NKomVG, unabhängig davon, ob der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Inland oder im Ausland liegt.

Strafgefangene, die ihren früheren Wohnsitz aufgegeben haben, können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Wahlrecht am Ort der Justizvollzugsanstalt erlangen, da die Anstalt eine Wohnung im melderechtlichen Sinn darstellt, wenn der Aufenthalt drei Monate übersteigt (§§ 17, 27 Abs. 4 BMG).

Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung i. S. des Melderechts, so hält sie sich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 NKomVG im Wahlgebiet „gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie sich im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend, sondern seit mindestens drei Monaten aufhält. Für das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthalts reicht es aus, dass das Verweilen von einer gewissen Dauer oder Regelmäßigkeit ist. Ein von vornherein nur als vorübergehend gedachter Aufenthalt, z. B. in Form eines Besuchs, genügt für den Erwerb des Wahlrechts hingegen nicht.

Verzieht eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person nach dem 42. Tag vor der Wahl in einen anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder verlegt den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einen anderen Wahlbezirk des Wahlgebietes, bleibt sie im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks eingetragen (§ 16 Abs. 4 NKWO).

Ein Wohnungswechsel innerhalb desselben Wahlgebiets, etwa innerhalb einer Gemeinde, führt zu keiner Veränderung der Wahlberechtigung. Erfolgt der Umzug jedoch innerhalb der Dreimonatsfrist in ein anderes Wahlgebiet, erlischt die Wahlberechtigung.

Zieht eine Person in den letzten drei Monaten vor der Wahl in eine andere Gemeinde desselben Landkreises entsteht regelmäßig die Situation, dass zwar die Voraussetzungen für die Wahl zum Kreistag und ggf. für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates vorliegen, mangels der erforderlichen Wohnsitzdauer nicht jedoch die für die Wahl der Vertretung der neuen Wohnsitzgemeinde oder für eine dort stattfindende Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

4.2 Wahlausschlussgründe

(§ 48 Abs. 2 NKomVG)

Der Ausschluss vom Wahlrecht nach § 48 Abs. 2 NKomVG besteht nur auf Grund richterlicher Entscheidung und ist auf bestimmte Straftatbestände beschränkt. Die Gerichte teilen der für das Wählerverzeichnis der jeweiligen Person zuständigen Gemeinde die für das Wahlrecht maßgebliche Entscheidung mit (Nummer 12 Abs. 1 der Bezugs-AV zu a). Entsprechend wird der Tag des Ablaufs des Verlustes des Wahlrechts sowie ggf. eine Wiederverleihung dieses Rechts mitgeteilt. Bei Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung werden diese Mitteilungen im Nachrichtenaustausch der Meldebehörden durch die Fortzugsgemeinde mitgeteilt.

4.3. Wahlrechtsbestätigung

(§ 16 Abs. 3 NKWO)

Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten drei Monate vor der Wahl, spätestens jedoch am 42. Tag vor der Wahl, d. h. in der Zeit vom 13.06. bis 02.08.2026, in eine andere Gemeinde des Kreis- oder Regionsgebiets, so bleibt sie für die auf Kreis- oder Regionsebene stattfindenden Wahlen wahlberechtigt. Um diese Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufnehmen zu können, hat sich nach § 16 Abs. 3 NKWO die für die neue Wohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlberechtigung für die Kreiswahl oder Regionswahl sowie für die Wahl der Landrätin oder des Landrats von der für die bisherige Wohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde nach der Anmeldung bestätigen zu lassen.

5. Wählerverzeichnisse

(§ 18 NKWG, §§ 15 bis 22 NKWO)

5.1 Eintragung der Wahlberechtigten

Für alle Wahlarten nach dem NKWG wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis aufgestellt. Ist eine Person nicht für alle in dem jeweiligen Wahlgebiet stattfindenden Wahlen wahlberechtigt, so ist dies im Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 5 NKWO), in der Wahlbenachrichtigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NKWO) und ggf. auf dem Wahlschein (§ 24 Abs. 6 Satz 2 NKWO) zu vermerken.

Für die Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen ist im Wählerverzeichnis jeweils eine Spalte vorzusehen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NKWO).

5.1.1 Eintragung von Amts wegen

Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse ist das Melderegister. Vor der Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis ist grundsätzlich festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts am Wahltag vorliegen oder ob ein Ausschlusstatbestand nach § 16 Abs. 1 NKWO gegeben ist. Maßgebend für die Anlegung des Wählerverzeichnisses sind die Verhältnisse, wie sie sich am Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses am 02.08.2026 (42. Tag vor der Wahl) aus den Melderegistern ergeben (§ 16 Abs. 2 NKWO). In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag nach den Vorschriften des Melderechts (vgl. insbesondere §§ 17 bis 32 BMG) bei der Meldebehörde für eine Wohnung im jeweiligen Wahlbezirk gemeldet sind (§ 16 Abs. 2 NKWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 NKWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister.

Von Amts wegen einzutragen sind auch Wahlberechtigte, die in der Gemeinde mit einer Wohnung gemeldet sind, auch wenn sie im Ausland eine weitere Wohnung haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten. Wahlberechtigte, die gemäß § 26 Satz 1 Nr. 2 BMG von der Meldepflicht befreit sind, werden nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte für die Kreis- oder die Regionswahl und die Wahl der oder des jeweiligen HVB, die in der Zeit vom 13.06. bis 02.08.2026 ihre Wohnung innerhalb des Landkreises oder der Region Hannover wechseln, werden von der für die neue Wohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde für diese Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen, nachdem die für die bisherige Wohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlberechtigung bestätigt hat (§ 16 Abs. 3 Satz 1 NKWO).

Verzieht eine wahlberechtigte Person nach dem 02.08.2026 in einen anderen Wahlbezirk desselben Wahlgebiets oder verlegt sie den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hierhin, so bleibt sie gemäß § 16 Abs. 4 NKWO im bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen (ggf. mit einem Vermerk gemäß § 16 Abs. 5 NKWO). Sie soll bei der Anmeldung auf die Möglichkeit der Wahlscheinbeantragung nach § 19 Abs. 1 NKWG hingewiesen werden.

Den melderechtlichen Anmeldungen stehen den Vorschriften des Melderechts vergleichbare amtliche Mitteilungen der zuständigen Dienststellen für nicht meldepflichtige Wahlberechtigte gleich (z. B. Stationierungstreitkräfte aus Mitgliedsstaaten der EU). In das Wählerverzeichnis werden nur Personen eingetragen, die die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen (§ 16 Abs. 1 NKWO).

5.1.2 Eintragung auf Antrag

Wahlberechtigte, die am 02.08.2026 in keinem Wahlbezirk angemeldet sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich bis zum 16. Tag vor der Wahl – 28.08.2026 – angemeldet haben (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 2 Nr. 1 NKWO).

Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort einer Nebenwohnung befindet, so ist sie auf Antrag bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist in das dortige Wählerverzeichnis einzutragen (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 3 NKWO). Die antragstellende Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen glaubhaft zu machen, wobei die Darlegungslast allein bei ihr liegt. Die

antragstellende Person muss daher substantielle tatsächliche Angaben zu ihren Lebensverhältnissen und auf diese Weise deutlich machen, dass der Ort der melderechtlichen Nebenwohnung das regelmäßige Zentrum ihrer gesamten Lebensverhältnisse ist. Auf die in diesem Fall erforderliche Unterrichtungspflicht der eintragenden Gemeinde oder Samtgemeinde an die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde nach § 21 Abs. 3 Satz 2 NKWO wird hingewiesen.

Wahlberechtigte, die keine Wohnung haben, sind auf Antrag am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 2 Nr. 2 NKWO).

5.2 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse

(§ 18 Abs. 1 Satz 2 NKWG, § 19 NKWO)

Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (Montag, 24.08. bis Freitag 28.08.2026 – Einsichtnahmefrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit zu halten. Das Recht auf Einsichtnahme muss in diesem Zeitraum grundsätzlich jederzeit ohne besondere Terminvereinbarung möglich sein. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme auch am Bildschirm ermöglicht werden.

Bis spätestens am 20.08.2026 (24. Tag vor der Wahl) machen die Gemeinden die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 30 NKWO genannten Inhalten öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei zugänglich ist.

Während der Einsichtnahmefrist hat jede und jeder Wahlberechtigte das Recht auf Überprüfung der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. Die Überprüfung der Daten von anderen Personen ist nur möglich, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Satz 6 NKWG).

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 BMG in das Melderegister eingetragen ist, sind vom Recht zur Einsichtnahme durch Dritte ganz ausgeschlossen.

5.3 Berichtigung der Wählerverzeichnisse

5.3.1 Änderung vor Beginn der Einsichtnahmefrist

Für die Zulässigkeit von Änderungen am Wählerverzeichnis ist zwischen verschiedenen Zeitabschnitten zu unterscheiden. Bis zum Beginn der Einsichtnahmefrist (20. Tag vor der Wahl) entfaltet das Wählerverzeichnis keine Außenwirkung, sodass Berichtigungen sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag uneingeschränkt möglich sind. Wird das Wählerverzeichnis vor dem 42. Tag erstellt, sind sämtliche bis zu diesem Stichtag eingetretene tatsächliche Veränderungen von Amts wegen spätestens bis zum Beginn der Einsichtnahmefrist einzuarbeiten.

Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Wahlberechtigten, die zwischen dem 42. Tag und dem Beginn der Einsichtnahmefrist eintreten, sind ebenfalls von Amts wegen zu berücksichtigen, sofern sie zum Verlust des Wahlrechts führen. In diesen Fällen ist nach § 16 Abs. 5 NKWO ein entsprechender Vermerk in der Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. Anlass hierfür können insbesondere Umzüge oder Mitteilungen der Gerichte über den Eintritt eines Wahlrechtsausschlusses sein.

5.3.2 Änderungen nach Beginn der Einsichtnahmefrist

Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen nur noch im Rahmen eines rechtzeitig gestellten Berichtigungsantrags oder in eng begrenzten Fällen von Amts wegen zulässig (§ 18 Abs. 2 NKWG, §§ 20, 21 NKWO).

Eine Eintragung auf Antrag erfolgt ausschließlich im Berichtigungsverfahren nach § 18 Abs. 2 NKWG. Personen, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist (28.08.2026) einen Berichtigungsantrag nach § 20 NKWO stellen; die Gemeinde oder Samtgemeinde prüft den Antrag und nimmt erforderlichenfalls eine Berichtigung vor.

Der Antrag kann die Aufnahme eines neuen Eintrags, die Streichung oder die Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Wahlberechtigte Personen mit einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NKWO).

Die Gemeinde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie dem Berichtigungsantrag stattgibt oder ihn anderenfalls der Gemeindewahlleitung vorlegt, damit diese die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses herbeiführen kann (§ 18 Abs. 2 Satz 2 NKWG, § 20 Abs. 2 bis 6 NKWO). Beabsichtigt die Gemeinde einen Antrag auf Streichung einer anderen Person stattzugeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 20 Abs. 3 NKWO). Soll einem auf Eintragung gerichteten Berichtigungsantrag stattgegeben werden, berichtigt die Gemeinde das Wählerverzeichnis und lässt der oder dem Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung zukommen (§ 20 Abs. 4 Satz 2 NKWO).

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel von Amts wegen jederzeit, auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses, beheben (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKWO).

Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. Hinweise können sich auch aus nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben. Regelmäßig auftretende Fallkonstellationen sind z. B. die falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen, falsche Adressangaben, Fehler aufgrund von Mängeln der EDV-Software, Doppeleintragungen, Änderungen von Personalangaben auf Grund von vorgelegten Personenstandsurkunden, zwischenzeitlicher Verlust oder Erwerb des (materiellen) Wahlrechts, der jeweils urkundlich nachgewiesen sein muss (Tod der oder des Wahlberechtigten, Ausschluss vom Wahlrecht oder Wegfall eines Ausschlussgrundes nach § 48 Abs. 2 NKomVG).

Alle vom Beginn der Einsichtnahmefrist an vorgenommenen Änderungen, Nachträge, Streichungen und Entscheidungen im Berichtigungsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und müssen mit Datum und Unterschrift der oder des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf die verantwortliche Bedienstete oder den verantwortlichen Bediensteten, versehen sein (§ 21 Abs. 5 NKWO). Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen.

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können nur noch offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 NKWO behoben und nach § 46 NKWO ergänzt werden (Vermerke über nachträglich ausgestellte Wahlscheine). Außerdem ist die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses (nach Anlage 3 zu § 22 Satz 3 NKWO) entsprechend zu berichtigen. Ist das Wählerverzeichnis bereits dem Wahlvorstand übergeben worden und wird die offensichtliche Unrichtigkeit erst am Wahltag bei Erscheinen der Wählerin oder des Wählers im Wahlraum bemerkt, muss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeinde und auf deren ausdrückliche Anweisung das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung berichtigen. Die Berichtigung über nachträglich ausgestellte Wahlscheine nimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis oder auf Grund der Mitteilung der Gemeinde vor.

5.4 Abschluss der Wählerverzeichnisse

(§ 22 NKWO)

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl (10.09.2026) durch die zuständigen Gemeinden oder Samtgemeinden abzuschließen. Beim Abschluss des Wählerverzeichnisses muss die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt werden. Der Abschluss wird nach dem Muster der Anlage 3 zu § 22 Satz 3 NKWO beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

5.5 Auszüge und Auskünfte aus den Wählerverzeichnissen

Die Herausgabe von Abschriften oder Auszügen des Wählerverzeichnisses an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Diese können gemäß § 50 Abs. 1 BMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten mit den nach Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. Listen von Erstwählerinnen und Erstwählern) erhalten (Gruppenauskunft). Die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Eine Gruppenauskunft über alle Wahlberechtigten ist unzulässig. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben die

betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Hierauf haben die Meldebehörden die betroffenen Personen bei ihrer Anmeldung und einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(§ 18 NKWO)

Die schriftliche Benachrichtigung der von Amts wegen in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten (Wahlbenachrichtigung) nach § 18 Abs. 1 NKWO durch die Gemeinde oder die Samtgemeinde erfolgt spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also bis zum 23.08.2026. Da dieser Stichtag ein Sonntag ist, müssen die Wahlbenachrichtigungen bei Versendung durch ein Postunternehmen den Wahlberechtigten spätestens einen Tag vorher (Samstag, den 22.08.2026) zugehen. Dabei ist die Benachrichtigung zur Sicherung einer zügigen Zustellung äußerlich erkennbar (d. h. auf der Karte oder dem Briefumschlag) als amtliche Wahlunterlage zu kennzeichnen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 NKWO; § 18 Abs. 4 PostG). Aus der Benachrichtigung muss zweifelsfrei hervorgehen, für welche Wahlarten sie gilt. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person nicht enthalten.

In der Wahlbenachrichtigung sind die für die Teilnahme an der Wahl wesentlichen Angaben nach dem Muster der Anlage 1 zu § 18 Abs. 1 Satz 1 NKWO aufzuführen. Dazu zählen neben den Hinweisen zu barrierefreien Wahlräumen die Belehrung, dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann sowie der Hinweis, dass die Inanspruchnahme einer Hilfsperson, sofern erforderlich, zulässig ist. Es ist eine Telefonnummer, unter der Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen zu erhalten sind, anzugeben.

Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung richtet sich nach dem Muster der Anlage 1 zu § 18 Abs. 1 Satz 1 NKWO. Sie kann sowohl in Karten- als auch in Briefform an die Wahlberechtigten versandt werden. Im Interesse einer lesefreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, bei einer Wahlbenachrichtigung in Kartenform das hierfür nach den Vorgaben des Postdienstleisters größtmögliche Format (z. B. 235 mm x 125 mm = DIN B 6/DL) zu wählen. Die Anforderungen des jeweiligen Postdienstleisters an die Maschinenlesbarkeit der Wahlbenachrichtigung ist bei deren Gestaltung zu berücksichtigen. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem Postdienstleister aufgenommen werden.

Der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins beizufügen (§ 18 Abs. 2 NKWO, Muster der Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 NKWO). Sofern die Wahlbenachrichtigung in Kartenform versendet wird, ist der Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abzudrucken.

Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen oder aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 2 NKWO). Dies hat unverzüglich nach der Eintragung zu geschehen.

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 19 NKWG, §§ 23 bis 30 NKWO)

7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 NKWO). Als Schriftform gilt auch die Beantragung durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (§ 23 Abs. 1 Satz 2 NKWO). Unzulässig sind die telefonische Beantragung, eine Beantragung per SMS oder sonstige nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. mittels Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp), vgl. § 23 Abs. 1 Satz 3 NKWO.

Für die Antragstellung ist kein bestimmter Vordruck vorgeschrieben. Unabhängig von der Form des Antrags muss die Antragstellerin oder der Antragsteller den Familiennamen, den oder die Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Wohnanschrift angeben, um eine eindeutige Identifikation zu ermöglichen. Zweifel an der Authentizität sind im Rahmen des Möglichen etwa in der Weise aufzuklären, dass auf gleichem Wege wie die Beantragung (etwa per E-Mail) Zusatzangaben wie etwa der Geburtsort erfragt werden.

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für eine andere Person den Wahlscheinantrag zu stellen, ist stets durch schriftliche Vollmacht zu führen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 NKWO). Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins für die vertretene Wahlberechtigte oder den vertretenen Wahlberechtigten umfassen.

Übermittelt ein Dritter einen von der oder dem Wahlberechtigten unterschriebenen Antrag an die Gemeinde, liegt keine Antragstellung „für eine andere oder einen anderen“ vor. Die oder der Wahlberechtigte stellt vielmehr den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins selbst und lässt ihn durch einen Dritten als Boten der Gemeinde überbringen. Eine schriftliche Vollmacht der oder des Wahlberechtigten für den Dritten ist hier nicht erforderlich.

Wird ein Antrag mittels der in § 23 Abs. 1 Satz 2 NKWO aufgeführten Kommunikationsmitteln gestellt (per Fax oder elektronisch wie E-Mail oder Internet) und der Versand von Wahlunterlagen an eine andere als die Meldeanschrift beantragt, so ist eine Kontrollmitteilung (Bestätigungsschreiben per Brief) an die Meldeanschrift zu versenden, um ausschließen zu können, dass Wahlunterlagen missbräuchlich von einer dritten Person beantragt werden (§ 24 Abs. 7 Satz 4 NKWO).

Für des Lesens unkundige oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behinderte Wahlberechtigte kann im begründeten Einzelfall der Wahlschein auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beantragt werden. In einem solchen Fall ist die Hinzuziehung einer Hilfsperson ohne schriftliche Vollmacht in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 1 NKWO zulässig. Es wird empfohlen, von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- oder Empfangsberechtigung unter Hinweis auf das Unvermögen im Lesen oder die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Ein frühester zulässiger Termin für die Beantragung eines Wahlscheins ist nicht vorgesehen; die Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung für die Antragstellung.

Aufgrund der kurzen für die Briefwahl insgesamt zur Verfügung stehenden Zeit dürfte es sinnvoll sein, die Wahlberechtigten möglichst frühzeitig durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Briefwahlunterlagen auch bereits vor Erhalt der Wahlbenachrichtigung beantragt werden können. Wahlberechtigte, die längere Zeit vor der Wahl z. B. urlaubsbedingt abwesend sind, sollten bei entsprechenden Nachfragen auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden. Auch auf den frühestmöglichen Termin für die Erteilung des Wahlscheins (siehe Nummer 7.2) sollte in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, den 11.09.2026) bis 13.00 Uhr beantragt werden (§ 23 Abs. 5 NKWO). Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen durch wahlberechtigte Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 19 Abs. 2 NKWG, sog. „selbständige“ Wahlscheine) und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 23 Abs. 5 Sätze 2 und 3 NKWO). In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag (Sonntag, den 13.09.2026) bis 15.00 Uhr beantragt werden.

Für nicht zugegangene und nunmehr auch für verlorene Wahlscheine (neu) kann noch bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, den 12.09.2026) bis 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein beantragt werden (§ 24 Abs. 9 Satz 2 NKWO). Für die Glaubhaftmachung des Nichtzugangs oder des Verlustes wird in der Regel – nach Belehrung über die Strafbarkeit einer mehrfachen Wahl – eine schriftliche Erklärung der oder des Wahlberechtigten ausreichen. Die Ungültigkeit des nicht zugegangenen oder verlorengegangenen Wahlscheins wird von der Gemeinde festgestellt.

Aufgrund der genannten Fristen ist es erforderlich, dass die Gemeinden, in Samtgemeinden die Samtgemeinden, die Antragstellung auch am Tag vor der Wahl (Samstag, den 12.09.2026) bis 12.00 Uhr und am Wahltag (Sonntag, den 13.09.2026) bis 15.00 Uhr ermöglichen. Insbesondere kleine Gemeinden haben eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Erfahrungen bei zurückliegenden Wahlen (insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Briefwahlanteil) zu entscheiden, ob am Samstag ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterin oder des

zuständigen Sachbearbeiters, ausreichend ist. Die Wahlberechtigten sind über die getroffene Regelung mindestens durch einen Aushang der Gemeinde zu unterrichten.

7.2 Erteilung von Wahlscheinen

Wahlscheine dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Stimmzettel für die Wahlen, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller wahlberechtigt ist, erstellt sind (§ 24 Abs. 1 NKWO). Grundsätzlich werden die Wahlscheine nur zusammen mit Briefwahlunterlagen ausgegeben (§ 24 Abs. 3 NKWO), so dass rein praktisch mit der Erteilung der Wahlscheine überhaupt erst begonnen werden kann, wenn sämtliche Stimmzettel zur Verfügung stehen. Da die Erteilung eines Wahlscheins grundsätzlich die Eintragung im Wählerverzeichnis voraussetzt, ist für Wahlberechtigte, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, der 42. Tag vor der Wahl und für Wahlberechtigte, die aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, deren Eintragung in das Wählerverzeichnis frühestmöglicher Zeitpunkt für die Erteilung des Wahlscheins. Es bestehen keine Bedenken, vor Versendung der Wahlbenachrichtigungen eingegangene formlose Wahlscheinanträge bereits zu bearbeiten, solange die Aushändigung oder der Versand nicht vor der Eintragung in das Wählerverzeichnis und der Erstellung der Stimmzettel erfolgt.

Da Wahlscheine im Regelfall nicht manuell, sondern im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist es zur Erleichterung der Verfahrensabläufe ausreichend, dass das Dienstsiegel und der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Beschäftigten eingedruckt ist.

Für die Form des Wahlscheins wird auf das Muster der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO verwiesen. Da die Gültigkeit des Wahlscheins auf einen Wahlbereich beschränkt ist, ist ggf. der Name des Wahlbereichs auf dem Wahlschein zu vermerken.

7.3 Versendung der Briefwahlunterlagen

Bei verbundenen Wahlen werden dem Wahlschein nach Maßgabe des § 24 Abs. 6 NKWO die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelschlag, Wahlbriefumschlag) beigelegt. Die nach dem Muster der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO auf der Rückseite des Wahlscheins abdruckenden Hinweise zur Briefwahl können den Briefwahlunterlagen auch auf einem gesonderten Merkblatt beigelegt werden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken (§ 28 NKWO).

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde oder Samtgemeinde freizumachen (§ 24 Abs. 5 Satz 3 NKWO). Dies entfällt, wenn

- a) die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl vor Ort ausübt oder
- b) die Briefwahlunterlagen ins Ausland übersandt werden.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person gesandt werden, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären. Wird der Antrag auf Übersendung von Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift nicht schriftlich oder mündlich gestellt, sondern in einer der in Nummer 7.1 Abs. 1 Satz 2 genannten Form, so ist an die Wohnanschrift eine Nachricht über den Versand der Briefwahlunterlagen an eine abweichende Anschrift zu versenden (§ 24 Abs. 7 Satz 2 NKWO).

Die zur Versendung an eine andere Anschrift erforderlichen personenbezogenen Daten einer dritten Person dürfen zu diesem Zweck verarbeitet werden (§ 24 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 2 NKWO).

7.4 Versendung ins Ausland

Briefwahlsendungen mit Adressen im Ausland sollen wegen der längeren Postlaufzeiten bevorzugt bearbeitet und unverzüglich versandt werden. Sie sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 24 Abs. 7 Satz 6 NKWO). Im Einzelfall ist von der Gemeinde abzuwägen, ob eine entsprechende Gebotenheit, insbesondere in Anbetracht der sehr kurzen Frist

für die Briefwahl, vorliegt und eine Versendung mit Luftpost auch zu einer schnelleren innereuropäischen Zustellung führen kann.

7.5 Kennzeichnung als Wahlunterlage

Zur Sicherung einer zügigen Zustellung sind auf dem Briefumschlag, mit dem Briefwahlunterlagen an die Antragstellerin oder den Antragsteller versendet werden, sowie auf die Wahlbriefumschläge eine geeignete Kennzeichnung als amtliche Wahlunterlage anzubringen (§ 24 Abs. 7 Satz 2 NKWO; § 18 Abs. 4 PostG). Diese kann eingedruckt, aufgestempelt oder in vergleichbarer Form auf die Umschläge aufgebracht werden. Entscheidend ist, dass das Wort „Wahl“ (z. B. „Wahlunterlagen“, „Wahlbrief“, „Kommunalwahl 2026“ o. Ä.) klar zu erkennen ist. Die Änderung der NKWO geht auf die Regelung des § 18 Abs. 4 PostG zurück, nach der als solche gekennzeichnete amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die zur Durchführung staatlicher und kommunaler Wahlen sowie Abstimmungen versandt werden – anders als Sendungen ohne entsprechende Kennzeichnung – bereits bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden sollen.

7.6. Aushändigung der Briefwahlunterlagen an andere Personen

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nur gegen Vorlage einer schriftlichen Empfangsvollmacht möglich (vgl. § 24 Abs. 8 Satz 2 NKWO). Ein entsprechendes Muster ist bereits auf dem Wahlscheinantrag aufgedruckt (vgl. Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 NKWO). Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit einem entsprechenden Aufgabenkreis wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Wahlunterlagen umfassen. Um theoretisch denkbare Briefwahlmissbräuche und „Massenvollmachten“ zu verhindern, darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten; dies muss sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichern (§ 24 Abs. 8 Satz 3 NKWO). Auf Verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Identität der oder des Bevollmächtigten, hat sich die oder der Bevollmächtigte auszuweisen (§ 24 Abs. 8 Satz 4 NKWO).

Durch organisatorische Maßnahmen hat die Gemeinde sicherzustellen, dass Briefwahlunterlagen nur an solche Bevollmächtigte ausgegeben werden, die noch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten haben. Zulässig sind Listen (manuell oder elektronisch geführt) mit den persönlichen Angaben der bevollmächtigten Person entsprechend dem Antragsvordruck und den Namen der wahlberechtigten Personen, für die die Unterlagen abgeholt werden.

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich vor Ort zu wählen (siehe Nummer 13.2). Um sicherzustellen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können, sollen eine oder mehrere Wahlkabinen oder ein besonderer Raum bereitgestellt werden. Durch geeignete Hinweise ist sicherzustellen, dass die Wählerin oder der Wähler den verschlossenen Wahlbriefumschlag – und nicht nur die Stimmzettel – in eine bereitgestellte Wahlurne einwirft oder der oder dem zuständigen Beschäftigten der Gemeinde übergibt.

Die Einrichtung der Briefwahlstelle mit Wahlkabinen und Wahlurnen im zeitlichen Vorfeld der Wahl wurde neu geregelt (§ 53 Abs. 5 NKWO). Die in den Räumlichkeiten der Gemeinde oder Samtgemeinde eröffnete Möglichkeit der Briefwahl vor Ort dient der Berücksichtigung des zunehmenden Bedürfnisses der Wahlberechtigten nach zeitlich flexibler Stimmabgabe und ermöglicht zugleich eine gegenüber der herkömmlichen Briefwahl stärkere Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der Freiheit und Geheimheit der Wahl, sowie der persönlichen Stimmabgabe. Die Ordnungsvorschriften, die für Wahlräume gelten, gelten gleichermaßen für die Briefwahl vor Ort. So werden auch bei dieser Form der Stimmabgabe wichtige wahlrechtliche Standards wie die Sicherstellung der Öffentlichkeit und Neutralität gewährleistet. Das Anbringen von Wahlwerbung in dem Raum, in dem die Briefwahl vor Ort durchgeführt wird, sowie auf dem Weg innerhalb des Gemeindegebäude ist aus diesem Grund unzulässig. Die Beschränkungen gelten für den gesamten Zeitraum, in dem die Briefwahl erfolgen kann.

7.7 Wahlscheinverzeichnis

Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, ein Verzeichnis (allgemeines Wahlscheinverzeichnis; § 27 Abs. 1 NKWO). In dieses trägt sie die erteilten Wahlscheine ein, getrennt nach den Fällen für eingetragene Wahlberechtigte (§ 19 Abs. 1 NKWG, abhängige oder unselbständige Wahlscheine) und nicht eingetragene Wahlberechtigte (§ 19 Abs. 2 NKWG, selbständige Wahlscheine). Ist das Wahlgebiet der Gemeinde in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so ist das allgemeine Wahlscheinverzeichnis entweder nach Wahlbereichen oder Wahlbezirken getrennt anzulegen (§ 27 Abs. 2 NKWO).

Bei im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten werden die Nummer, unter der der Wahlschein im allgemeinen Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, und die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, auf dem Wahlschein eingetragen. Bei nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen wird auf dem Wahlschein eingetragen, dass die Erteilung gemäß § 19 Abs. 2 NKWG erfolgt ist.

Das allgemeine Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte muss gleichzeitig mit dem Wählerverzeichnis abgeschlossen werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Zahl der hinter dem Namen der Wahlberechtigten, die einen Wahlschein erhalten haben, anzubringenden Vermerke „W“ im Wählerverzeichnis mit der Zahl der Einträge im Wahlscheinverzeichnis übereinstimmt. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses sollte auf dem Wahlscheinverzeichnis vermerkt werden. Das Wahlscheinverzeichnis für nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte wird fortgeführt, weil Wahlscheine für diesen Personenkreis noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden können.

7.8 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen

Wahlscheine müssen unter bestimmten Voraussetzungen für ungültig erklärt werden, um einen Missbrauch mit diesen Dokumenten zu verhindern. Typische Fallkonstellationen, in denen die Ungültigkeitsfeststellung eines Wahlscheins durch die Gemeinde grundsätzlich in Betracht kommt, sind insbesondere folgende:

- Nichtzugang des von der Gemeinde nachweislich versandten Wahlscheins bei der oder dem Wahlberechtigten (§ 24 Abs. 9 Satz 2 NKWO),
- Unklarheit über den tatsächlichen Versand des Wahlscheins an die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten,
- Verlust des Wahlscheins auf dem Postweg,
- Erteilung eines Wahlscheins an eine Person in der irrigen Annahme, sie sei wahlberechtigt, obwohl das Wahlrecht bereits bei Erteilung des Wahlscheins nicht (oder nicht für alle Wahlen) gegeben war,
- erneute Erteilung eines Wahlscheins, obwohl die oder der Wahlberechtigte schon einen Wahlschein erhalten hat,
- Verlust des Wahlscheins bei der Gemeinde (z. B. infolge Einbruchdiebstahls) oder
- Verlust des Wahlscheins bei der oder dem Wahlberechtigten.

Ergibt sich nachträglich, dass eine Person, der ein Wahlschein ausgestellt wurde, nicht für sämtliche Wahlen wahlberechtigt ist, ist der Wahlschein insoweit – teilweise – für ungültig zu erklären. In diesem Fall ist das Wahlscheinverzeichnis entsprechend zu berichtigen.

Über die für ungültig erklärten Wahlscheine führt die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, ein Verzeichnis, in das der Name der oder des Wahlberechtigten sowie die Wahlscheinnummer aufzunehmen ist (Negativverzeichnis); sie hat das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Auf die besondere Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine wird hingewiesen (§ 26 Abs. 2 NKWO).

In diesem Zusammenhang ist folgende Sonderregelung zu berücksichtigen: Eine wahlberechtigte Person, die vor dem Wahltag stirbt oder das Wahlrecht verliert, nachdem sie einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten hat, wird nicht im Wählerverzeichnis gestrichen (§ 21 Abs. 4 NKWO). Aufgrund dieser vom Bundeswahlrecht abweichenden Regelung (vgl. § 28 Abs. 8 Satz 4 BWO) wird auch der erteilte Wahlschein in derartigen Fällen nicht für ungültig erklärt.

7.9 Verlust von Wahlscheinen

Verlorene Wahlscheine werden nach der Novelle der NKWO ab sofort genauso wie nicht zugegangene Wahlscheine ersetzt. Damit findet eine Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlrecht statt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass sie den zugegangenen Wahlschein verloren hat, so ist ein neuer Wahlschein auszustellen. Die Gleichsetzung von Nichtzugang und Verlust macht künftig die für alle Beteiligten unbefriedigende Abgrenzungsdiskussion überflüssig, die bisher regelmäßig dadurch gekennzeichnet war, dass der Nachweis für den Zugang, Nichtzugang oder Verlust schwer zu führen war.

Für einen beantragten Wahlschein, der nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, den 12.09.2026) bis 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden; die Ungültigkeit des nicht zugegangenen oder verlorenen Wahlscheins ist festzustellen (§ 24 Abs. 9 NKWO).

8. Wahlvorschläge

(§§ 21 bis 28, 45 d NKWG, §§ 31 bis 38 NKWO)

8.1 Wahlbeteiligungsanzeige

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (25.05.2025) bisher weder im Niedersächsischen Landtag noch mit einer im Land Niedersachsen gewählten Person im Deutschen Bundestag vertreten sind, müssen, um Wahlvorschläge einreichen zu können, dem Niedersächsischen Landeswahlleiter gegenüber ihre Wahlteilnahme anzeigen. Diese Wahlbeteiligungsanzeige muss dem Landeswahlleiter spätestens am 15.06.2026 (90. Tag vor der Wahl, § 22 Abs. 1 NKWG) vorliegen. Auf diese Wahlbeteiligungsanzeige hin trifft der Landeswahlausschuss die Feststellung, welche Vereinigungen für die anstehende Wahl als Partei anzuerkennen sind und daher einen Parteiwahlvorschlag einreichen dürfen. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Landeswahlausschuss am 03.07.2026. Das Ergebnis wird unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

8.2 Wahlvorschläge

Das Wahlvorschlagsrecht für die Wahl der Vertretungen richtet sich nach den §§ 21 ff. NKWG. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 NKWG können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Artikels 21 GG, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von wahlberechtigten Einzelpersonen bis zum 20.07.2026 (55. Tag vor der Wahl) um 18.00 Uhr bei der jeweils zuständigen Wahlleitung eingereicht werden.

Die Möglichkeit, dass mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter ihrem Namen einreichen, sieht § 21 NKWG nicht vor. Aus der Formulierung „Gruppe von Wahlberechtigten“ in § 21 Abs. 1 NKWG folgt allerdings, dass ein gemeinsames Auftreten von Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen in Form einer neu für die Wahl zu bildenden Wählergruppe zulässig ist. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 oder 2 NKWG von den Wahlberechtigten dieser neu gegründeten Wählergruppe nominiert werden.

Hinsichtlich der Namensführung einer Wählergruppe ist zu beachten, dass das Kennwort nicht den Namen von Parteien i. S. des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten darf (§ 21 Abs. 6 Satz 2 NKWG), um Verwechslungen vorzubeugen. Neu gegründete Wählergruppen genießen nicht das Privileg des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG und müssen deshalb für den Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften nach Maßgabe des § 21 Abs. 9 NKWG beibringen.

Spezielle Regelungen für Wahlvorschläge für Direktwahlen enthält § 45 d NKWG. Auf die neue Verfahrensvorschrift des § 45 d Abs. 7 NKWG zur Prüfung der Verfassungstreue bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt als HVB wird hingewiesen. Gemäß § 45 a NKWG gelten im Übrigen die Vorschriften für die Wahl der Vertretung für die Direktwahl entsprechend.

Die in § 36 Abs. 3 NKWO geregelte Vorgehensweise bei Doppelbewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern bezieht sich auf Doppelbewerbungen für die Wahlen zu den Vertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 NKWG sowie auf Doppelbewerbungen für Direktwahlen gemäß § 45 d Abs. 5 Satz 1 NKWG.

8.3 Unterstützungsunterschriften

Unter Nummer 1 der Bezugsbekanntmachung zu b sind die Parteien, die nach § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG bei der Wahl der Vertretung und der Direktwahl vom Unterschriftenquorum befreit sind (CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE und Die Linke) aufgeführt. In der Wahlbekanntmachung der Wahlleitung nach § 16 NKWG sind alle Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge aufzuführen, die nach § 21 Abs. 10 Nrn. 1 bis 4 NKWG vom Unterschriftenquorum befreit sind. Auf § 45 d Abs. 4 NKWG für die Direktwahl wird hingewiesen.

Die Befreiung vom Unterschriftenquorum gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 1 und 4 NKWG gilt stets nur für die Wahl im jeweiligen Wahlgebiet. Aufgrund dieser Regelung braucht z. B. eine im Kreistag vertretene Partei keine Unterschriften für die Kreiswahl beizubringen, unterliegt aber hinsichtlich der Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in denjenigen Gemeinden des Landkreises, in denen sie nicht im Rat vertreten ist, dem Unterschriftenerfordernis. Umgekehrt unterliegt z. B. eine Partei, die im Rat vertreten und daher für die Gemeindewahl von der Beibringung der Unterschriften befreit ist, dem Unterschriftenerfordernis für die Kreiswahl, wenn sie nicht auch im Kreistag vertreten ist. Entsprechendes gilt auch für Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber. Ein organisatorischer Zusammenschluss von gemeindlichen Wählergruppen mit einer Wählergruppe auf Kreisebene, der gemäß § 29 Abs. 5 NKWG bei gleichzeitigen Kreis- und Gemeindewahlen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln beeinflusst, ist für die Befreiung vom Unterschriftenerfordernis ohne Bedeutung. Für Direktwahlen gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

Eine in der Vertretung des Wahlgebiets vertretene Partei, Wählergruppe oder eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber kann bei der Wahlleitung des Wahlgebiets die Feststellung des Wahlausschusses beantragen, dass nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG, auch i. V. m. § 45 a NKWG, für ihren oder seinen Wahlvorschlag Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 oder § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG nicht erforderlich sind (§ 31 NKWO).

Bei der Ausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften (§ 32 Abs. 2 NKWO) ist die Vervielfältigung einer Originalvorlage (auch durch die Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger) zulässig.

Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Wahlausschuss für die Vereinigung nach § 22 Abs. 3 NKWG bereits die Parteieigenschaft festgestellt hat (siehe Nummer 8.1).

Da der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberinnen und Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt sind, ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei oder Wählergruppe zu bestätigen (§ 32 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 NKWO). Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 4 Satz 2 NKWO).

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern von Unterstützungsunterschriften im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss, und dass die Wahlrechtsbescheinigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung vorliegen muss (§ 21 Abs. 9 Satz 4 und § 27 Abs. 2 Satz 3 NKWG). Eine einmal geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden (§ 21 Abs. 9 Satz 5 NKWG).

Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, bescheinigt das Wahlrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder gesondert nach den Mustern der Anlagen 6, 6 a und 7 zu § 32 Abs. 2 und 3 NKWO. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal für einen Wahlvorschlag für jede Wahlart erteilt wird; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat eine Person für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, sind diejenigen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Wahlrechtsbestätigung eingegangen sind. Unterschriften von nicht wahlberechtigten Personen sind ungültig.

Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat die Bescheinigung im Hinblick auf die Fristgebundenheit für die Einreichung der Wahlvorschläge vorrangig zu bearbeiten. Anschließend sind die

Formblätter unverzüglich an die jeweiligen Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger zurückzugeben. Vor allem in den letzten Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist ist mit erhöhtem Arbeitsaufwand zu rechnen.

Soweit für einen Wahlvorschlag für eine Direktwahl Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, ist für die Errechnung der erforderlichen Unterschriften die Anzahl der Abgeordneten in der Vertretung in der derzeitigen Wahlperiode maßgebend (§ 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG). Bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften ist auf die tatsächliche Anzahl der Angeordneten („wie der Vertretung Abgeordnete angehören“) und nicht auf die Zahl der Sitze der Vertretung abzustellen, sodass unbesetzte Sitze nicht mitzählen. Geplante Verkleinerungen der Vertretungen in der kommenden Wahlperiode bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.

Zur Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 3 BMG enthaltene abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem entsprechenden Hinweis auf die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfertigung von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken unzulässig ist.

8.4 Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber

In Wahlvorschlägen von Parteien dürfen nur eigene Parteimitglieder oder Parteilose aufgenommen werden. Mitglieder einer anderen Partei dürfen nicht aufgenommen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eidesstattlich versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen Partei sind (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 NKWO; Anlage 8 Nr. 2 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b NKWO und Anlage 9 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO). Die Vorlage einer Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist nicht erforderlich.

Diese für Parteien geltende Vorschrift gilt nicht für Wahlvorschläge von Wählergruppen. Eine Wählergruppe kann daher auch Parteimitglieder in ihren Wahlvorschlag aufnehmen. Das gilt beispielsweise für den Wahlvorschlag einer Wählergruppe zur Gemeindewahl auch dann, wenn das dort für die Wählergruppe antretende Parteimitglied für die Kreiswahl im Wahlvorschlag der Partei aufgeführt wird.

8.5 Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen und Bewerber

Auch für Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich der wahlrechtliche Wohnsitzbegriff nach den in Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen.

Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber mit mehreren Wohnungen im Bundesgebiet jedoch nachweislich geltend, dass sich der Mittelpunkt ihrer oder seiner Lebensbeziehungen am Ort der Nebenwohnung befindet, so hat der zuständige Wahlausschuss im Falle einer Kandidatur am Nebenwohnsitz anhand der vorgelegten Beweismittel im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu entscheiden, ob ausnahmsweise eine Wählbarkeit am Ort der Nebenwohnung gegeben ist.

Bewerberinnen und Bewerber, für die nach den melderechtlichen Vorschriften keine Meldepflicht besteht (z. B. Stationierungstreitkräfte aus Mitgliedsstaaten der EU), haben für die Wahl der Vertretung mit ihrer Zustimmungserklärung eine Versicherung an Eides statt u. a. auch darüber abzugeben, seit wann im Wahlgebiet ein Wohnsitz begründet worden ist (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO). Auf die Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO für jede sich bewerbende nichtdeutsche Unionsbürgerin und jeden sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürger wird besonders hingewiesen.

8.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber

Eine Berufsangabe ist zwingend erforderlich (§ 21 Abs. 6 Nr. 1 NKWG). Beruf oder Stand der Bewerberinnen und Bewerber sind möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen anzugeben:

- a) Die Berufsbezeichnung richtet sich in der Regel nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann auch der erlernte Beruf angegeben werden.
- b) Übt eine Bewerberin oder ein Bewerber zwei Berufe aus, so können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden; dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Mehr als zwei Berufe sind nicht anzugeben.
- c) Übt die Bewerberin oder der Bewerber keine Erwerbstätigkeit aus, so kann im Wahlvorschlag ihre oder seine Stellung angegeben werden (z. B. Hausfrau, Student, Rentner). Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf entweder allein oder zusammen mit der momentanen Stellung aufgeführt werden.
- d) Ist die Bewerberin oder der Bewerber Abgeordnete oder Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages, so kann sie oder er als „Bundestags-/ Landtagsabgeordnete/r“ oder „Abgeordnete/r des Europäischen Parlaments“ bezeichnet werden. Bei mehreren Berufsbezeichnungen sollte die Abgeordnetentätigkeit als „MdB“, „MdL“ oder „MdEP“ abgekürzt und hinter den erlernten oder ausgeübten Beruf gesetzt werden (z. B. Jurist, MdL).

8.7 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Es muss personell sichergestellt sein, dass eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, geprüft werden können. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an eine Vertrauensperson des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 27 Abs. 2 NKWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge – 20.07.2026, 18:00 Uhr – zulässig ist.

Die für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge maßgebende Nummernfolge stimmt mit der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln (§ 38 Abs. 1 NKWO für die Wahl der Vertretung; § 38 Abs. 2 NKWO für die Direktwahl) überein. Im Hinblick auf den Zusammenhang der Wahlvorschlagsnummern für die Kreiswahl und die Gemeindewahl in den kreisangehörigen Gemeinden sollten die Kreiswahlausschüsse ihre Zulassungsentscheidungen möglichst frühzeitig treffen.

In den öffentlichen Bekanntmachungen dürfen die Wohnanschriften der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nicht angegeben werden. Statt der Wohnanschrift wird nur der Wohnort veröffentlicht. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber der Wahlleitung nachgewiesen, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, so ist für sie oder ihn anstelle des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 38 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 39 Abs. 1 Sätze 4 und 5 oder § 40 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NKWO).

Auf die in § 38 Abs. 3 bis 5 NKWO geregelten Mitteilungspflichten wird besonders hingewiesen.

9. Stimmzettel

(§§ 29, 45 e NKWG; §§ 39, 40 NKWO)

9.1 Stimmzettelgestaltung

Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung sind nach den Mustern der Anlagen 16 oder 17 zu § 39 Abs. 1 Satz 1 NKWO und die Stimmzettel für die Direktwahl nach den Mustern der Anlagen 20 oder 21 zu § 40 Abs. 1 Satz 1 NKWO oder der Anlage 22 zu § 40 Abs. 1 Satz 2 NKWO zu gestalten.

Größe und Format sind nicht vorgeschrieben und abhängig von der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge.

Um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten, legt § 39 Abs. 5 Satz 1 NKWO fest, dass die Stimmzettel aus undurchsichtigem Papier, einseitig bedruckt und in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit

sein müssen. Es wird empfohlen, dass die Papierstärke bei mindestens 80g/m² liegt und eine Opazität von 98 % aufweist.

Vor dem Druck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind; fehlerhafte Drucke können einen vollständigen Neudruck sowie den Austausch sämtlicher Stimmzettel erforderlich machen.

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind aus jeweils andersfarbigem Papier herzustellen (§ 39 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 NKWO). Die Wahlleitungen der jeweils höheren Ebene werden gebeten, die Papierfarbe für ihr Wahlgebiet rechtzeitig festzulegen und der unteren Ebene mitzuteilen (§ 39 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 NKWO).

Die Stimmzettel können mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen und zu Blöcken zusammengefasst werden. Es ist zu beachten, dass Ausgabe und Empfang der Stimmzettel von der Beschaffung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher (§ 42 NKWO) sowie an Personen mit Wahlschein (§ 24 Abs. 3 NKWO) zu dokumentieren sind (§ 39 Abs. 7 Satz 2 NKWO). Falls die Stimmzettel ohne Randstreifen hergestellt werden, empfiehlt es sich, diese in abgepackten Paketen (z. B. zu 50 oder 100 Stück) auszugeben.

Die Kreiswahlleitungen, die Regionswahlleitung und die Gemeindewahlleitungen der kreisfreien Städte werden gebeten, dem Landeswahlleiter sofort nach Fertigstellung für jeden Wahlbereich ihres Wahlgebiets für die Wahl der Vertretung sowie für die ggf. stattfindende Direktwahl je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden.

Anders als bei Wahlen mit landesweit einheitlichem Stimmzettel ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte bei den Kommunalwahlen nicht vorgesehen, da aufgrund der Vielzahl und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Stimmzettel in den einzelnen Wahlgebieten eine einheitliche Bereitstellung nicht möglich ist.

9.2 Wahlvorschlagsnummern

Auf dem Stimmzettel für die Wahl der Vertretung werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des § 29 Abs. 3 bis 5 NKWG mit den sich aus § 39 Abs. 2 NKWO ergebenden fortlaufenden Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Bei den Gemeinde-, Samtgemeinde- sowie Kreis- oder Regionswahlen gelten für die im Landkreis oder in der Region Hannover sowie in den zugehörigen Gemeinden und Samtgemeinden an der Kreis- oder Regionswahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber eine einheitliche Reihenfolge und einheitliche Wahlvorschlagsnummern für beide Wahlen.

Entsprechendes gilt bei der Wahl der Stadtbezirksräte und Ortsräte (§ 80 Abs. 1 NKWO). Beim Ausfall einer Wahlvorschlagsnummer schließt sich der jeweils nächste Wahlvorschlag unmittelbar (ohne Leerraum) an.

Für die Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach § 45 e Abs. 1 NKWG.

9.3 Angaben auf den Stimmzetteln

Die Stimmzettel enthalten für die Wahl der Abgeordneten die in § 39 Abs. 1 und 2 NKWO (siehe Anlage 16 oder 17 zu § 39 Abs. 1 Satz 1 NKWO) und für die Direktwahl die in § 40 Abs. 1 NKWO (siehe Anlagen 20 oder 21 zu § 40 Abs. 1 Satz 1 NKWO oder Anlage 22 zu § 40 Abs. 1 Satz 2 NKWO) aufgeführten Angaben. Die Wohnanschriften der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht angegeben werden. Statt der Wohnanschrift wird nur der Wohnort aufgeführt; hat eine Bewerberin oder ein Bewerber der Wahlleitung nachgewiesen, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, so ist für sie oder ihn anstelle des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 39 Abs. 1 Sätze 4 und 5 oder § 40 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NKWO).

Durch die jüngste Novelle der NKWO (siehe Nummer 1.2.3) ist es nunmehr möglich, neben einem Ordens- oder Künstlernamen auch einen im Personalausweis oder Pass eingetragenen Doktorgrad auf dem Stimmzettel anzugeben (§ 39 Abs. 1 Satz 6 oder § 40 Abs. 2 NKWO). Dies war bislang nicht ausdrücklich geregelt. Außerdem ist die Angabe des vollständigen Familiennamens verpflichtend (§ 39 Abs. 1 Satz 7 oder § 40 Abs. 2 NKWO). Besteht der Familienname aus mehreren Namen und/oder Namensbestandteilen, sind diese vollständig und ungekürzt anzugeben. Die Verwendung allein von Bestandteilen des im Ausweis eingetragenen

Familiennamens ist fortan nicht mehr zulässig. Dies dient der Transparenz und Richtigkeit der Bewerberdaten auf dem Stimmzettel. Aus demselben Grund sind grundsätzlich auch sämtliche Vornamen anzugeben. Der bereits bisher gängigen Praxis entsprechend wird in § 39 Abs. 1 Satz 8 NKWO allerdings klargestellt, dass für die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel einer von mehreren Vornamen ausgewählt werden kann. Dazu ist der jeweilige Vorname im Wahlvorschlag von der Wahlvorschlagsträgerin oder vom Wahlvorschlagsträger ggf. in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

10. Besetzung der Gemeindeverwaltungen am Wahltag

Während der gesamten Dauer der Wahl und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses muss die Gemeindeverwaltung besetzt sein. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und zur schnellstmöglichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen etwa erforderliche Anordnungen sofort getroffen und Anfragen der Wahlvorstände oder der Kreiswahlleitung unverzüglich beantwortet werden können. In Gemeinden mit mehreren Wahlbereichen oder mindestens einem Wahlbereich und einem Briefwahlvorstand muss eine ausreichende personelle und technische Ausstattung zur Entgegennahme der telefonischen und elektronischen Meldungen der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher (Schnellmeldung) und der Wahlunterlagen nach Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ständig gewährleistet sein.

11. Wahlurnen

(§ 32 Abs. 1 NKWG, § 44 NKWO)

In größeren Wahlbezirken ist es zweckmäßig, die Stimmzettel verbundener Kommunalwahlen in getrennten Wahlurnen zu sammeln. Die einzelnen Wahlurnen sind (z. B. durch einen Musterstimmzettel) mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl zu versehen.

Bei Verwendung mehrerer Wahlurnen können die in § 44 Abs. 2 Satz 2 NKWO bestimmten Regelmäße unterschritten werden.

Die Urnen können auch aus leichtem Material (z. B. Wellpappe, Hartpappe) hergestellt sein. Zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses müssen Wahlurnen blickdicht und mit einem verschließbaren Deckel versehen sein. Zum Verschluss können z. B. Plomben, Siegelmarken oder Klebestreifen verwendet werden, wenn diese ein unbemerktes Öffnen der Wahlurne während der Wahlzeit ausschließen (z. B. Klebestreifen mit Aufdruck des Dienstsiegels der Gemeinde und Namenszug der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers).

Wird das Briefwahlergebnis gemäß § 60 NKWO in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen (siehe hierzu auch Nummer 12.3.1), darf grundsätzlich nur eine Wahlurne für alle Wahlvorgänge verwendet werden, da eine Trennung der Stimmzettel für mehrere Wahlen das Wahlgeheimnis gefährden würde, wenn Briefwählerinnen und Briefwähler sie ineinander gefaltet haben (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2 NKWO). Die den Wahlbriefen entnommenen Stimmzettel können in diesem Fall uneingesehen in die Wahlurne gelegt werden.

Reicht eine Wahlurne voraussichtlich nicht aus, so sind weitere in Reserve zu halten und rechtzeitig bereitzustellen.

12. Unzulässige Wahlpropaganda, Störung des Wahlgeschäfts

(§ 33 Abs. 2 NKWG)

Nach § 33 Abs. 2 NKWG sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Bild und sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell nach einem allgemeinverbindlichen räumlichen Maßstab vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um den Wahlraum. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) als Engpass unter die Verbotsregelung des § 33 Abs. 2 NKWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist daher am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen. Neben jeder Agitation oder

Diskussion ist in den genannten Bereichen im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Die Wahlberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch entsprechende Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden. Es wird empfohlen, bereits kurz vor dem Wahltag und am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit in diesen Bereichen angebrachte Wahlplakate durch die Gemeinde oder Samtgemeinde zu entfernen.

Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen das Verbot der unzulässigen Wählerbeeinflussung verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die Gemeinde zu verständigen, die ein entsprechendes Einschreiten in Ausübung ihres Ermessens veranlasst.

Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht werden.

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und in den unmittelbar mit diesem zusammenhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese dürfen, wenn sie wahlberechtigt sind, zuvor ihre Stimmen abgeben. Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall polizeiliche Unterstützung anfordern.

13. Stimmabgabe

(§§ 30 bis 33 NKWG, §§ 42 bis 53 NKWO)

13.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Im Interesse der Wahrung des Wahlgeheimnisses hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Wählerinnen und Wähler

- a) die Stimmzettel unbeobachtet in der Wahlkabine kennzeichnen und falten und
- b) die Faltung in einer Weise vornehmen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Benutzung der Wahlkabine ist zwingend. Der Wahlvorstand stellt sicher, dass sich jeweils nur eine Wählerin oder ein Wähler in der Wahlkabine und nur so lange wie notwendig dort aufhält. Zur strikten Wahrung des Wahlgeheimnisses ist anderen Personen (mit Ausnahme von Kleinkindern) das gleichzeitige Betreten der Wahlkabine zu untersagen, wenn nicht der Fall einer notwendigen Hilfestellung für eine Wählerin oder einen Wähler mit Behinderung gemäß § 48 NKWO vorliegt. Bei einer Verletzung des Wahlgeheimnisses hat der Wahlvorstand die betreffende wahlberechtigte Person ggf. zurückzuweisen (§ 47 Abs. 4 und 5 NKWO). Die Kennzeichnung des Stimmzettels ist ggf. zu wiederholen.

Es ist sicherzustellen, dass auch für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand sowie für die briefliche Stimmabgabe in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten und gleichartigen Einrichtungen die notwendigen Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe getroffen werden (§ 52 Abs. 3 und 6 sowie § 53 Abs. 3 NKWO).

13.2 Besondere Hinweise für die Wahlvorstände

Bei der Schulung der Wahlvorstände durch die Gemeinden und Samtgemeinden (§ 10 Abs. 5 NKWO) sollte im Hinblick auf die Stimmabgabe auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- a) Die Tische mit den als Wahlkabine verwendeten Sichtblenden sind so anzuordnen, dass jede Wahlkabine direkt – ohne Passieren einer anderen Wahlkabine von hinten – erreichbar ist. Die Tische sollen daher nicht direkt aneinandergestellt werden.
- b) In der Wahlkabine soll ein nicht radierfähiger Schreibstift für die Stimmzetteln Kennzeichnung bereitliegen (§ 43 Abs. 2 NKWO).
- c) Eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe ist nach § 30 Abs. 3 NKWG nur zulässig, wenn eine wahlberechtigte Person des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist. Zur Hilfeleistung ist nur die von der wahlberechtigten Person dazu bestimmte Person (Hilfsperson) befugt. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 NKWO). Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „technische“ Hilfestellung

für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die die Wählerin oder der Wähler selbst nicht ausführen kann (§ 30 Abs. 3 Satz 2 NKWG; z. B. Vorlesen, Kennzeichnen der Stimmzettel entsprechend einer eigenen Willensäußerung der Wählerin oder des Wählers, Falten und Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne, allgemeine Erläuterungen zu den Modalitäten der Stimmabgabe).

Bei Zweifeln über den Umfang der Behinderung der Wählerin oder des Wählers, an der Geeignetheit der Hilfsperson oder bei einem Verdacht auf Beeinflussung der freien Willensentscheidung der Wählerin oder des Wählers hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher in geeigneter Weise auf die Wählerin oder den Wähler und/oder die Hilfsperson einzuwirken.

Ist eine Unterstützung bei der Stimmabgabe erforderlich, so darf die wählende Person gemeinsam mit der Hilfsperson die Wahlkabine aufsuchen. Vor der Hilfeleistung hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Hilfsperson darüber zu belehren, dass die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl der unterstützten Person erlangt hat (§ 48 Abs. 3 NKWO).

- d) Die Stimmabgabe einer Wahlscheininhaberin oder eines Wahlscheininhabers in Form der Urnenwahl ist bei der Wahl der Vertretung – im Unterschied zu anderen Wahlen – unzulässig. Es gibt bei der Vertretungswahl keine Wahlscheine, die zur Stimmabgabe im Wahlraum berechtigen. Gemäß § 5 Abs. 3 NKWG kann, wer einen Wahlschein hat, ausschließlich durch Briefwahl wählen. Dementsprechend hat der Wahlvorstand Wahlberechtigte, die trotz eines entsprechenden Sperrvermerks im Wählerverzeichnis („W“ oder „Wahlschein“, § 28 NKWO) an der Wahl im Wahlraum teilnehmen wollen, zurückzuweisen. Das gilt auch dann, wenn die wahlberechtigte Person, die ihr mit dem Wahlschein ausgehändigten oder übersandten Briefwahlunterlagen mit in den Wahlraum bringt und dem Wahlvorstand vorlegt. Auch das Auspacken eines von einer Briefwählerin oder einem Briefwähler mitgebrachten Wahlbriefumschlags, um die enthaltenen Stimmzettel anschließend in die Wahlurne zu werfen, ist unzulässig. Der Wahlvorstand hat insoweit bei der Zurückweisung der Wählerin oder des Wählers keinerlei Ermessensspielraum. Den betroffenen Personen ist zu erläutern, dass ihre Stimmabgabe ausschließlich per Briefwahl erfolgen kann und der Wahlbrief bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Anschrift bis 18.00 Uhr abgegeben werden muss. Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist selbst dafür verantwortlich, dass der Wahlbrief rechtzeitig bei der Gemeindewahlleitung eintrifft. Insbesondere ist der Wahlvorstand nicht verpflichtet, Wahlbriefe entgegenzunehmen.

Die Stimmabgabe einer Wahlscheininhaberin oder eines Wahlscheininhabers in Form der Urnenwahl kommt bei der Direktwahl nach § 50 NKWO nur im Rahmen einer etwaigen Stichwahl in Betracht. Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber darf kein Stimmzettel ausgehändigt werden, wenn auf dem Wahlschein die Ausgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist. In diesem Fall darf die wählende Person nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen (§ 50 Abs. 2 NKWO).

- e) Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht befugt, Angaben zur Person einer Wählerin oder eines Wählers so zu nennen, dass sie von sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können.
- f) Soweit Stimmzettel mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen sind, muss der Randstreifen vor der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler entfernt sein.
- g) In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Hat eine wählende Person hiergegen für den Wahlvorstand erkennbar verstoßen, so ist sie zurückzuweisen (§ 47 Abs. 5 Nr. 3 NKWO).
- h) Hat eine Wählerin oder ein Wähler einen Stimmzettel verschrieben, ihn versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist sie oder er aufgrund der in § 47 Abs. 5 NKWO aufgeführten Gründe vom Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne zurückzuweisen, ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen (§ 47 Abs. 6 NKWO). Den zuerst benutzten Stimmzettel muss die Wählerin oder der Wähler zuvor im Beisein des Wahlvorstandes unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichten.
- i) Um 18.00 Uhr gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bekannt, dass die Wahlzeit abgelaufen ist (§ 51 Satz 1 NKWO). Von da ab dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden (§ 51 Satz 2 NKWO). Der Wahlvorstand stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass nur

bis 18.00 Uhr anwesende Wahlberechtigte noch ihre Stimme abgeben. Der Zutritt zum Wahlraum wird für sonstige Personen so lange gesperrt, bis die bis 18.00 Uhr anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen (§ 51 Satz 3 NKWO).

Es ist unerlässlich, dass die Gemeinden und Samtgemeinden mit den Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern und ihren Stellvertretungen auch sämtliche mit dem Ablauf der Wahl zusammenhängenden organisatorischen Einzelfragen besprechen, insbesondere

- a) in welcher Weise die Gemeindeverwaltung und die für Fragen der Wahlvorstände vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Wahl, der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses zu erreichen sind;
- b) über welchen Telefonanschluss eine Erreichbarkeit der Gemeinde für die Wahlvorstände gewährleistet ist und Meldungen (insbesondere die Schnellmeldung) durchgegeben werden können, aufgrund welcher Unterlagen (ausgefüllter Vordruck) und wohin die Schnellmeldung sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses zu richten ist und wie mit den Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses zu verfahren ist;
- c) welche Urnenwahlbezirke möglicherweise von einer Anordnung der Wahlleitung gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 NKWO betroffen sein könnten (siehe Nummer 14.6).

Es wird gebeten, die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu einem bürgerfreundlichen und wählerorientierten Verhalten anzuhalten.

13.3 Briefwahl

Wichtige Hinweise für die Wahlberechtigten sind in der Bekanntmachung der Gemeinde (§ 41 NKWO) und auf dem gesonderten Merkblatt zur Briefwahl (§ 24 Abs. 3 Nr. 4 NKWO) oder auf der Rückseite des Wahlscheins (Muster der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO) aufzunehmen.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 5 NKWO können Wahlberechtigte die Briefwahl vor Ort ausüben, wenn sie die Briefwahlunterlagen persönlich abholen. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Inanspruchnahme der Briefwahl, ist die Einrichtung von Briefwahlstellen mit Wahlkabinen und Wahlurnen im Vorfeld der Wahl erstmals ausdrücklich geregelt worden (§ 53 Abs. 5 NKWO).

Die in den Räumlichkeiten der Gemeinde oder Samtgemeinde eröffnete Möglichkeit der Briefwahl vor Ort trägt dem wachsenden Bedürfnis nach einer zeitlich flexiblen Stimmabgabe Rechnung und gewährleistet zugleich gegenüber der herkömmlichen Briefwahl in gesteigertem Maße die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der Freiheit und Geheimheit der Wahl sowie der persönlichen Stimmabgabe.

Die für Wahlräume geltenden Ordnungsvorschriften sind auf die Briefwahl vor Ort entsprechend anzuwenden, auch wenn es sich hierbei nicht um einen Wahlraum im engeren Sinne handelt. Dies gilt sowohl für die Räume der Briefwahlstelle selbst als auch für deren unmittelbaren Zugangsbereich. Auf diese Weise werden insbesondere die Wahlrechtsgrundsätze der Öffentlichkeit und Neutralität auch bei dieser Form der Stimmabgabe sichergestellt.

So ist das Anbringen von Wahlwerbung in dem Raum, in dem die Briefwahl vor Ort durchgeführt wird, sowie auf den Zuwegen innerhalb des Gemeindegebäudes unzulässig. Die Beschränkungen gelten für den gesamten Zeitraum, in dem die Ausübung der Briefwahl vor Ort möglich ist.

Zur Förderung der Inanspruchnahme und Akzeptanz der Briefwahl vor Ort ist darauf hinzuwirken, dass die Briefwahlstellen möglichst barrierefrei ausgestaltet sind; entsprechende Maßnahmen sind in geeigneter Weise (z. B. durch einen Hinweis in der Wahlbenachrichtigung) zu kommunizieren.

Für den Wahltag ist die jederzeitige Empfangsbereitschaft für durch Wahlberechtigte oder Beauftragte abgegebene Wahlbriefe unter der auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckten Adresse sicherzustellen. Gegebenenfalls bereitgehaltene Haus- und Fristbriefkasten müssen zum Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr geleert werden.

13.4 Mängel bei der Stimmabgabe

Die Regelungen über die Gültigkeit der Stimmabgabe sind in § 30 a NKWG und § 57 NKWO enthalten. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe und ihre Auswirkungen auf die Gültigkeit enthält die **Anlage**.

14. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

(§§ 34 bis 40, 45 f bis h NKWG; §§ 54 bis 69 NKWO)

14.1 Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung

Die gesamte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind wie auch die Wahlhandlung öffentlich. Anwesende Personen (z. B. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter) sind berechtigt, die Ergebnisermittlung des Wahlvorstandes zu verfolgen, sofern sie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht behindern oder stören. Dabei können auch Strichlisten oder Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten geführt werden.

Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist allerdings insbesondere Folgendes nicht gedeckt:

- a) Störung und Beeinflussung der Auszählung: Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich frei um den Auszählungstisch bewegen können. Darüber hinaus muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass keine Wahlunterlagen vom Tisch entfernt oder hinzugefügt werden können. Fühlen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes durch Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter behindert oder gestört, dürfen die Mitglieder des Wahlvorstandes, je nach Gegebenheit und soweit keine besonderen Umstände vorliegen, einen Sicherheitsabstand der Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes während ihrer Tätigkeit an den Auszählungstischen von in der Regel ein bis zwei Metern anordnen. Bei dieser Anordnung ist sicherzustellen, dass die Beobachtung des Auszählungsvorgangs grundsätzlich möglich bleibt. Einen Anspruch der Öffentlichkeit auf Erkennbarkeit der Kennzeichnungen der Stimmzettel besteht dabei jedoch nicht.
- b) Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen etc. durch Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter: Insbesondere ist die Einmischung in die Tätigkeit und Entscheidungen des Wahlvorstandes unzulässig und ggf. durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher zu unterbinden.
- c) Einsicht in das Wählerverzeichnis und in die sonstigen Wahlunterlagen;
- d) Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer gewählt oder nicht gewählt hat;
- e) Gefährdung des Wahlgeheimnisses (z. B. durch Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln);
- f) Forderung einer Nachzählung;
- g) private Film- und Fotoaufnahmen. Diese sollten vom Wahlvorstand grundsätzlich unterbunden werden. Jedenfalls aber sind gezielte Aufnahmen von Wählerinnen und Wählern oder Mitgliedern des Wahlvorstandes, Stimmzetteln, Wahlunterlagen (Niederschrift, Schnellmeldung, Wählerverzeichnis etc.) im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, das Wahlgeheimnis und den Datenschutz (personenbezogene Daten) unzulässig.

14.2 Reihenfolge der Ergebnisermittlung

Die Reihenfolge der Ergebnisermittlung bei verbundenen Kommunalwahlen ist in § 54 Abs. 2 NKWO verbindlich wie folgt festgelegt:

1. Wahl der Landrätin oder des Landrats oder Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten,
2. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters,
3. Kreiswahl oder Regionswahl,
4. Gemeindewahl und
5. Samtgemeindewahl.

Gemäß § 63 Abs. 8 NKWO werden die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen einschließlich der Regionswahlen auf Landesebene vom Landeswahlleiter zusammengefasst und bekannt gemacht.

14.3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung ohne Unterbrechung festzustellen. Als Grundsatz muss insbesondere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten, dass Genauigkeit Vorrang vor Schnelligkeit hat. Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sind anzuhalten, bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (insbesondere bei der Bildung der Zwischensummen) genau nach den Vorgaben der Wahlniederschrift zu verfahren.

Von den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Die Stimmzählung vollzieht sich nach den in § 56 NKWO dargestellten Arbeitsschritten.

Nachdem der Wahlvorstand die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt hat (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKWO) wird die Zahl der Wählerinnen und Wähler ermittelt (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKWO). Dies geschieht durch Zählung der Stimmzettel (§ 55 Abs. 1 Satz 2 NKWO). Außerdem sind die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke zu zählen. Stimmt die Anzahl der Stimmzettel nicht mit der Summe der Stimmabgabevermerke überein, ist die Zählung zu wiederholen. Ggf. sind die Ursachen für Abweichungen in der Wahlniederschrift zu erläutern. Im Zweifel gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der Wählerinnen und Wähler.

14.4 Gültigkeit der Stimmen

Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen (§ 56 NKWO) wird grundsätzlich aus jedem zweifelsfrei gültigen Stimmzettel vorgelesen, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder – bei der Wahl der Vertretung – für welche Gesamtliste die Stimmen abgegeben worden sind. Die aufgerufenen Stimmen sind von einem durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher als Listenführerin oder als Listenführer bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes (§ 58 Abs. 1 Satz 1 NKWO) in einer nach dem Muster der Anlage 23 zu § 58 Abs. 1 Satz 2 NKWO vorbereiteten Zählliste zu verzeichnen (§ 58 Abs. 2 NKWO). Gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel (z. B. solche mit drei Stimmen für eine Person oder eine Gesamtliste) können vorsortiert und gesondert ausgezählt werden.

Über die Gültigkeit der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 NKWO zuvor ausgesonderten Stimmzettel und der auf ihnen enthaltenen Kennzeichnungen wird jeweils ein besonderer Beschluss des gesamten Wahlvorstandes gefasst (§ 56 Abs. 3 Satz 1 NKWO). Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten und daher zweifelsfrei ungültig sind (§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO), werden ebenfalls zuvor ausgesondert und zahlenmäßig erfasst (§ 56 Abs. 3 Satz 1 NKWO).

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 57 NKWO aufgeführt. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält die Anlage.

14.5 Briefwahlergebnis

Das Briefwahlergebnis wird nach den Vorschriften der §§ 60 und 61 NKWO ermittelt. Die Gemeinde entscheidet, ob

- das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines von der Gemeindewahlleitung zu bestimmenden Wahlbezirks des jeweiligen Wahlbereichs einbezogen wird (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 NKWG),
- das jeweilige Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlbezirks einbezogen wird (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NKWG) oder
- das Briefwahlergebnis gesondert durch Briefwahlvorstände ermittelt wird (§ 34 Abs. 2 Satz 2 NKWG).

14.5.1 Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in die Wahlbezirke

Bei der Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in die Wahlbezirke ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses darauf zu achten, dass die den Stimmzettelumschlägen entnommenen Stimmzettel uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt werden müssen. Die Benutzung von mehreren Wahlurnen für die einzelnen Wahlarten kommt bei der Einbeziehung des Briefwahlergebnisses nicht in Betracht, da andernfalls

beim Auseinandersortieren der Stimmzettel nach Wahlarten vor dem Einlegen in die Wahlurne die einzelnen Wahlentscheidungen eingesehen werden könnten.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Schriftführerinnen und Schriftführer in den Wahllokalen nicht nur die Wahl Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 26 oder 26 a zu § 64 Abs. 1 NKWO ausfertigen (§ 64 Abs. 1 NKWO), sondern auch die Ergänzung über die Einbeziehung des Briefwahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 27 zu § 64 Abs. 2 NKWO, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist (§ 64 Abs. 2 NKWO). Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass mit der Feststellung des Wahlergebnisses in den (Urnen-)Wahlbezirken, in denen Wahlbriefe einbezogen werden, erst dann begonnen wird, wenn sichergestellt ist, dass alle einzubeziehenden Wahlbriefe in dem Wahlbezirk vorliegen, und wenn feststeht, dass bis zum Ablauf der Wahlzeit bei der Gemeindewahlleitung für den jeweiligen Wahlbezirk keine einzubeziehenden Wahlbriefe mehr eingegangen sind.

Zur Beschleunigung der Zählung der Briefwahlstimmen durch die Wahlvorstände kann die Gemeindewahlleitung gemäß § 60 Abs. 5 NKWO zulassen, dass der Wahlvorstand schon vor Ablauf der Wahlzeit die Wahlbriefe öffnet, die Wahlscheine prüft, die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnimmt und sie uneingesehen in die Wahlurne legt sowie ggf. Wahlbriefe durch Beschluss zurückweist, sofern hierdurch der ordnungsmäßige Ablauf der Wahlhandlung in den Wahllokalen nicht behindert oder gestört wird.

14.5.2 Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses

Nur wenn mehr als 30 Wahlbriefe vorliegen, darf das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt werden; bei verbundenen Wahlen müssen für den Wahlbereich mindestens 31 Wahlbriefe vorliegen (§ 59 Abs. 3 NKWO).

Die Zählung der Briefwahlstimmen durch die Briefwahlvorstände kann dadurch beschleunigt werden, dass der Briefwahlvorstand die vorbereitenden Maßnahmen (Öffnen der Wahlbriefe, Prüfung der Wahlscheine, Einlegen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne, ggf. Zurückweisung von Wahlbriefen) bereits vor Ablauf der Wahlzeit erledigt. Die Stimmzettelumschläge können, wenn es gemäß § 61 Abs. 6 NKWO zugelassen wurde, geöffnet werden, bevor sie in die Wahlurne gelegt werden; beim Öffnen und Einlegen der geöffneten Stimmzettelumschläge in die Wahlurne dürfen diese nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.

Die Stimmzettel werden jedoch erst nach 18.00 Uhr den Stimmzettelumschlägen entnommen und ausgezählt (§ 61 Abs. 3 NKWO).

14.6 Abgabe von Stimmzetteln an einen anderen Wahlvorstand

Ergibt die Feststellung des Wahlvorstandes, dass weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet die Wahlleitung an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks als abgebender Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die ggf. eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlbereichs als aufnehmenden Wahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Eingang des Wahlraums des abgebenden Wahlvorstandes ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses stattfindet. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes und soweit möglich weiterer gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 NKWG anwesender Personen (Öffentlichkeit). Die Übergabe der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstandes an den aufnehmenden Wahlvorstand ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 55 Abs. 2 Satz 5 NKWO. Der Inhalt der übernommenen Wahlurne oder des übernommenen Umschlags mit den Stimmzetteln wird mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstandes vermengt und zusammen ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

14.7 Schnellmeldung

Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird Näheres durch einen Schnellbrief bestimmt werden.

15. Wahlstatistik

(§ 51 NKWG)

Wahlstatistische Sonderauszählungen nach § 51 Abs. 2 NKWG sind nicht vorgesehen. Soweit Wahlleitungen nach § 51 Abs. 8 Satz 1 NKWG wahlstatistische Auszählungen anordnen, werden sie um Bericht an den Landeswahlleiter und an das LSN gebeten.

16. Wahlvordrucke

(§ 85 NKWO)

Entsprechend der Praxis bei früheren Wahlen wird empfohlen, neben der obligatorischen Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel für die einzelnen Wahlarten (§ 39 Abs. 5 Satz 3 NKWO) auch die weiteren Vordrucke (z. B. Zähllisten und Vordrucke für die Schnellmeldungen) in den jeweiligen Farben zu verwenden.

17. Besonderheiten bei der Wahl von Samtgemeinderäten, Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnernvertretungen

17.1 Wahlschein

Eine zusätzliche Stadtbezirks- oder Ortsratswahl ist in den Text des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO in geeigneter Weise einzubeziehen.

17.2 Wahlbriefumschlag

Finden in einer Gemeinde auch Stadtbezirks- oder Ortsratswahlen statt, so ist auf dem Wahlbriefumschlag der Stadtbezirk oder die Ortschaft oder, wenn diese aus mehreren Wahlbereichen bestehen, deren jeweiliger Wahlbereich anzugeben. Wird ein Wahlbereich von der Wahlbereichsgrenze einer anderen Wahlart durchschnitten, so sind beide Wahlbereiche anzugeben.

17.3 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl von Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnernvertretungen wird dem Landeswahlleiter nicht berichtet. Die Kreiswahlleitungen und die Regionswahlleitung bestimmen, ob ihr die Gemeindewahlleitungen der kreis- und regionsangehörigen Gemeinden die Zulassungsentscheidungen für diese Wahlen mitzuteilen haben.

17.4 Bericht über die Wahlergebnisse

Die vorläufigen Ergebnisse der Samtgemeindewahlen, der Stadtbezirks- und Ortsratswahlen und der Wahlen zu den Einwohnernvertretungen sind nicht in die Schnellmeldungen (§ 63 NKWO) an den Landeswahlleiter einzubeziehen. Die Kreiswahlleitung und die Regionswahlleitung bestimmt, ob ihr die genannten Ergebnisse als Schnellmeldung mitzuteilen sind.

Die endgültigen Ergebnisse der Samtgemeindewahlen sind dem Landeswahlleiter zusammen mit den gemäß § 66 Abs. 8 NKWO zu übersendenden Wahlergebnissen in Form der Hauptzusammenstellung nach dem Muster der Anlage 33 zu § 66 Abs. 8 Satz 1 NKWO mitzuteilen.

Die endgültigen Ergebnisse der Wahlen zu den Stadtbezirksräten und Ortsräten (Stimmenanteile der Wahlvorschläge und Sitzverteilung) sind dem Landeswahlleiter von den Kreiswahlleitungen, der Regionswahlleitung und den Gemeindewahlleitungen der kreisfreien Städte in zusammengefasster Form mitzuteilen.

18. Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

In Gemeinden mit Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt, sondern eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt wird, ist sicherzustellen, dass das Ergebnis der Gemeindewahl einschließlich der Briefwahl auf Ebene der jeweiligen Ortschaft festgestellt werden kann. Dies ist erforderlich, um das Vorschlagsrecht nach § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ordnungsgemäß ausüben zu können.

Hierfür sind bereits bei der Einteilung der Wahlbezirke die Grenzen der Ortschaften zu beachten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NKWO). Die Wahlbezirke sind so zuzuschneiden, dass eine ortschaftsbezogene Ergebnisermittlung möglich ist. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass jede Ortschaft mindestens einen vollständigen Wahlbezirk bildet, dessen Grenzen die Ortschaft nicht überschreiten. Besteht eine Ortschaft aus mehreren

Ortsteilen, kann entweder ein einheitlicher Wahlbezirk für die gesamte Ortschaft gebildet oder eine Aufteilung in mehrere Wahlbezirke innerhalb der Ortschaft vorgenommen werden.

Zur Sicherstellung der Zuordnung der Briefwahlergebnisse ist auf dem Wahlbriefumschlag zusätzlich die jeweilige Ortschaft anzugeben (§ 24 Abs. 6 Satz 5 NKWO i. V. m. § 24 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 NKWO). Darüber hinaus ist das allgemeine Wahlscheinverzeichnis getrennt nach Ortschaften zu führen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 NKWO). Für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist ferner sicherzustellen, dass für jede Ortschaft, in der eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher zu bestimmen ist, ein entsprechender Wahlbezirk gebildet wird (§ 59 Abs. 2 Nr. 2 NKWO).

Die vorstehenden Vorgaben gelten nicht, soweit in der Hauptsatzung nach § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ein abweichendes Verfahren für die Bestimmung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers geregelt ist und hierfür eine gesonderte Ermittlung des Wahlergebnisses auf Ebene der Ortschaft nicht erforderlich ist.

19. Hinweise zur Wahlwerbung durch Parteien; Impressumspflicht

19.1 Die Gemeinden gewähren den Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträgern oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten durch das Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten in öffentlichen Straßen und Plätzen sowie durch die Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes). Die Chancengleichheit gilt nicht nur für den Bereich des Wahlrechts im engeren Sinne innerhalb der Wahlvorbereitung, sondern im gesamten Vorfeld der Wahlen. Insoweit haben auch andere an der Wahlvorbereitung und -durchführung direkt oder indirekt beteiligte Bereiche der Kommunalverwaltung wie z. B. das Ordnungs- oder Straßenverkehrsamt ein hohes Maß an Sensibilität zu wahren. Auch sie müssen das Prinzip der Chancengleichheit bei der Bearbeitung wahlrelevanter Anträge und der Einleitung von Maßnahmen beachten. Eine enge Abstimmung zwischen den Fachdiensten und der Wahlorganisation ist deshalb unerlässlich.

Für die Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen gilt der Bezugserlass zu c. Er enthält Hinweise auf die Verdichtung des den zuständigen Behörden zustehenden Ermessens bei der Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse zu einem entsprechenden Anspruch der Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger in der Wahlkampfschlussphase.

19.2 Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfsendungen etc.), sind Druckerzeugnisse i. S. des NPresseG. Sie unterliegen der Impressumspflicht des § 8 NPresseG. Die Ausnahmetatbestände kommen nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Die Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger sind kraft Gesetzes an die Rechtslage gebunden. Es empfiehlt sich dennoch, sie in geeigneter Weise auf die Impressumspflicht hinzuweisen.

20. Wahlbekanntmachung

(§ 41 NKWO)

Die Gemeinden und Samtgemeinden machen gemäß § 41 Abs. 1 NKWO spätestens am sechsten Tag vor der Wahl in ortsüblicher Weise den Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke mit ihren Abgrenzungen und den zugehörigen Wahlräumen öffentlich bekannt. Maßgeblich für das zu nutzende Publikationsmedium ist insoweit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung der jeweiligen Kommune.

Hinsichtlich der weiteren Inhalte der Bekanntmachung wird für die Wahl der Abgeordneten auf § 41 Abs. 2 NKWO, für Direktwahlen auf § 41 Abs. 3 NKWO sowie für Stichwahlen auf § 41 Abs. 4 NKWO verwiesen.

Bekanntmachungen der Kommune und der jeweiligen Wahlleitung sowie der Samtgemeinde und der Gemeindewahlleitung können zusammen erfolgen (§ 83 Abs. 2 NKWO).

21. Wahlkosten

(§ 50 NKWG, § 82 NKWO)

Gemäß § 82 NKWO wird die Kostenerstattung nach der Wahl abgewickelt. Die Landkreise und die Region Hannover können den Gemeinden und Samtgemeinden jedoch schon vor der Wahl Abschläge zahlen.

22. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, dem Landeswahlleiter besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

23. Zentrale Wahlaufgaben, Erreichbarkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 NKWG nimmt der Landeswahlleiter bei den kommunalen allgemeinen Neuwahlen zentrale Wahlaufgaben wahr. Zu seiner Dienststelle bestehen folgende Verbindungen:

Postanschrift:

Niedersächsischer Landeswahlleiter
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon (Vorwahl 0511):

Geschäftsstelle des Landeswahlleiters	120-4788, 120-4790 und 120-4792
Zentrale (Landesregierung)	120-0

Telefax:

0511 120-47 89

E-Mail:

landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

Internet:

www.landeswahlleiter.niedersachsen.de

An die
Landkreise, Region Hannover, Gemeinden und Samtgemeinden

Anlage**Hinweise zur Beurteilung von Mängeln
bei der Stimmabgabe anlässlich der
Kommunalwahlen am 13.09.2026**

1. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung der Listen oder der Bewerberinnen und Bewerber ab (§ 30 Abs. 1 NKWG). Durch die Abgabe von weniger als drei Stimmen wird die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht berührt. Bei der Briefwahl haben die Wählerinnen und Wähler die in § 31 NKWG und § 53 NKWO bestimmten Verfahrensvorschriften zu beachten. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand (§ 34 Abs. 3 Satz 1 NKWG). Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung (§ 34 Abs. 3 Satz 2 NKWG).
2. Bei **Mängeln der Stimmabgabe** (einschließlich der Briefwahl) ist Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Nach § 30 a Abs. 2 Satz 1 NKWG ist die **Stimmabgabe ungültig**, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.
 - 2.2 Nach § 57 Abs. 1 NKWO ist der **Stimmzettel ungültig**,
 - 2.2.1 wenn er als nicht amtlich erkennbar ist oder für einen anderen Wahlbereich gilt,
 - 2.2.2 wenn er für die Wahl der Vertretung mehr als drei Stimmabgabevermerke enthält,

Ausnahme: Der Stimmzettel enthält bis zu drei Stimmabgabevermerke für eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste und außerdem weitere Stimmabgabevermerke für diese Liste, dann gilt folgende Regelung: Es sind die **für die Liste** abgegebenen Stimmenvermerke **ungültig**, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmabgabevermerken überschritten wird (§ 30 a Abs. 1 Satz 3 NKWG),
 - 2.2.3 wenn er für die Direktwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 - 2.2.4 wenn er, weil der Wille der Wählerin oder des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
 - 2.2.5 wenn er außer der Stimmabgabe einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - 2.2.6 wenn er keinen Stimmabgabevermerk enthält.
 - 2.3 Auf einem an sich gültigen Stimmzettel ist ein **einzelner Stimmabgabevermerk ungültig**, wenn nach der Art der Kennzeichnung einer Liste oder einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist (§ 57 Abs. 2 Satz 1 NKWO). Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.
 - 2.4 Eine briefliche Stimmabgabe ist gemäß § 30 a Abs. 2 Satz 2 NKWG außerdem **ungültig**, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Einzelregelungen hierzu enthält § 57 Abs. 3 NKWO (vgl. auch Nummer 3 dieser Hinweise).
 - 2.5 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (§ 47 Abs. 6 NKWO), sondern ein ursprünglich angebrachtes Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur dann als gültig angesehen werden, wenn die ursprüngliche Kennzeichnung klar und deutlich zurückgenommen worden ist, so dass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht (vgl. § 30 a Abs. 2 Satz 1 NKWG und § 57 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 NKWO).

3. Für die wichtigsten **Briefwahlmängel** ergeben sich aus den in Nummer 2.4 genannten Bestimmungen folgende Auswirkungen für die Gültigkeit der Stimmabgabe:
 - 3.1 Nach § 57 Abs. 3 NKWO ist der **Wahlbrief** in folgenden Fällen **ungültig**:
 - 3.1.1 Der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig bei der zuständigen Gemeindewahlleitung eingegangen;
 - 3.1.2 dem Stimmzettelumschlag ist kein gültiger Wahlschein beigelegt;
 - 3.1.3 die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl über die Kennzeichnung des Stimmzettels“ fehlt auf dem Wahlschein und/oder sie ist nicht unterzeichnet;
 - 3.1.4 weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag ist verschlossen;
 - 3.1.5 der Wahlbrief enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine;
 - 3.1.6 der Stimmzettel liegt in einem nichtamtlichen Stimmzettelumschlag oder offen, d. h. ohne Stimmzettelumschlag, im Wahlbriefumschlag; ungültig auch, wenn der Stimmzettelumschlag als äußere Hülle verwendet ist und der darin enthaltene Wahlbriefumschlag den Stimmzettel enthält;
 - 3.1.7 der Stimmzettelumschlag weicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab; eine Gefährdung ist im Regelfall nicht gegeben, wenn das Briefwahlergebnis nach § 60 NKWO in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen wird und der Stimmzettel nach Entnahme aus dem Stimmzettelumschlag uneingesehen gefaltet in die Wahlurne gelegt wird;
 - 3.1.8 der Stimmzettelumschlag enthält neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand.
 - 3.2 Die Einsenderinnen und Einsender ungültiger Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 57 Abs. 3 Satz 3 NKWO).
 - 3.3 Enthält ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel** derselben Wahl, so gelten folgende Regelungen (§ 57 Abs. 4 NKWO):
 - 3.3.1 Wird das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen (§ 60 NKWO), so gelten diese Stimmzettel als **ein ungültiger Stimmzettel**.
 - 3.3.2 Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt (§ 61 NKWO), so gelten diese Stimmzettel als **ein gültiger Stimmzettel**, wenn sie **gleich lauten** oder **nur einer** von ihnen **gekennzeichnet** ist (§ 57 Abs. 4 Nr. 2 NKWO); sonst gelten sie als **ein ungültiger Stimmzettel**.
 - 3.4 Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt er als **ungültiger Stimmzettel**. Bei verbundenen Wahlen gilt dies für jede Wahl, für die die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist (§ 57 Abs. 5 NKWO).
 - 3.5 Ist eine wählende Person bei verbundenen Wahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält ihr Stimmzettelumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der Stimmzettelumschlag für die Wahlen, für die ein Stimmzettel fehlt, als **ungültiger Stimmzettel** (§ 57 Abs. 6 NKWO).
- 3.6 **Gültig** ist die briefliche Stimmabgabe in folgenden Fällen:
 - 3.6.1 zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden;
 - 3.6.2 der Wahlbriefumschlag ist offen, der Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen;
 - 3.6.3 der Wahlbriefumschlag ist verschlossen, der Stimmzettelumschlag offen;
 - 3.6.4 in der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ fehlt die Zeitangabe (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 NKWO);
 - 3.6.5 mehrere Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag;
 - 3.6.6 die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach Absenden des Wahlbriefes verstorben, hat ihr oder sein Wahlrecht verloren (§ 48 Abs. 2 NKomVG) oder ist aus dem Wahlgebiet verzogen (§ 30 a Abs. 3 NKWG);

- 3.6.7 der Wahlbriefumschlag und/oder der Stimmzettelumschlag weisen Fehler im Papier auf, sind leicht beschädigt, eingeknickt, zerknittert usw.

4. Praktische Beispiele für die Kennzeichnung und ihre Wertung:

- 4.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder ein waagerechter Strich) sind zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit **gültig**.
- 4.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb der auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreise angebracht ist, aber eindeutig einer Liste oder einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber gilt, ist **gültig**.
- 4.3 Jede einzelne Stimmabgabe muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Dies erfordert für jede Stimme eine gesonderte Kennzeichnung. Es ist somit nicht möglich, z. B. durch ein großes Kreuz (über zwei oder drei Kreise), einer Liste oder einer Bewerberin oder einem Bewerber zwei oder drei Stimmen zu geben.
- 4.4 Nummer 4.3 gilt auch, wenn eine Wählerin oder ein Wähler für die Kennzeichnung des Stimmzettels Zahlen verwendet. Die Eintragung z. B. der Zahlen „1“ und „2“ bei zwei verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern kann daher bei beiden Bewerberinnen und Bewerbern nur als jeweils eine Stimme gewertet werden.
- 4.5 Befinden sich die Kennzeichnungen auf einem durchgestrichenen oder durchgerissenen Stimmzettel, so ist die Stimmabgabe **ungültig**.
- 4.6 Ist die Kennzeichnung durch Nachziehen oder Ausmalen der/des Kreise/s erfolgt, so ist die Stimmabgabe **gültig**.